

**Allgemeine Encyklopädie
der Wissenschaften und Künste**

in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern
bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G.
Gruber.

Erste Section

A - G

herausgegeben von J. G. Gruber

**Sechszwanzigster Theil
DIR – DOMINIUM MUNDI**

**Digitale Volltextausgabe von ausgewählten Artikeln
der Ausgabe 1835**

bearbeitet von
Hans-Walter Pries

Version 1.0
Stand: 4. Mai 2022

Schöppingen : [HIS-Data](#), 2022

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Ausgewählte Artikel

[DISENTIS](#). – S. 25
[DITTELSTÄDT](#). – S. 191
[DITTERSBACH](#). – S. 191
[DITTERSBACHER-HEIDE](#). – S. 191
[DITTERSBACKEL](#). – S. 192
[DITTERSDORF](#). – S. 192
[DITTERSDORF](#) (Carl Ditters von). – S. 193
[DITTLOFSRODE](#), [DITTLOFSROTH](#). – S. 193
[DITTMANNSDORF](#). – S. 193
[DOBASNIZZA](#). – S. 220
[DOBBELBAD](#). – S. 220
[DOBBELSPIEL](#). – S. 220
[DOBBERAN](#). – S. 221
[DOBBERSCHÜTZ](#), [DOBRZYCA](#). – S. 222
[DOBBERTIN](#). – S. 222
[DOBBRIN](#). – S. 222
[DOBCZYCE](#). – S. 222
[DOBEL](#). – S. 222
[DOLLART](#). – S. 331
[DOMAINEN](#). – S. 358

— 25 —

{Sp. 1} *DISDIAPASON*

...*DISEMMA* ...

DISENTIS, das erste der vier Hochgerichte ob dem Walde (*sur selva*) des Oberr- oder Graubundes (*la Ligia grischa*) im schweizerischen Canton Graubünden.

{Sp. 2} *DISENTIS*

Es bildet eine Landschaft von über acht Stunden in der Länge an den Grenzen von Ury, Glarus und Tessin in den Uralpen, die reich an Krystallen und merkwürdigen Fossilien sind, von denen wir hier als Beispiele nur Eisen, Kupfer, silberhaltige Bleierze¹⁾, sowie die den Mineralogen unter dem Namen „Hyazinthen von Disentis“ bekannten Granaten nennen wollen. Die bedeutendsten dieser Berge, die theilweise ewige Schneefelder und Gletscher aufzuweisen haben, heißen der Piz Cocen (die rothe Spitze) 11,000 Fuß über dem Meere, der Piz Urlaun (der Sandberg der Glarner), der Piz Russein, den die Glarner Doedi nennen, der Piz Barjas, der Stockgron, Krap Glaruna, der Piz Bor, der Piz Melen, der Denterglacars, der Grepliun (Selbstsanft), der Piz Barcunpecen, der Kistengrath, Tumpio, Platalva und Durgin (der Bifartenstock, Beyfurten) 4947 Fuß über dem Meere, der Piz Alv (weißes Horn), die beiden Karistans, der Piz Vial oder Miedsdi, der Badus, 9085 Fuß über dem Meere, der Sceina-Mota, der Quolm de Nuorsas, Vicira oder Stremasneras, Sanc Jai (d. h. St. Gall), Fil d'ol Glacär etc. ²⁾. Als die vorzüglichsten Gletscher erscheinen die zu Val de Fier, Frisal, Ilems, Medels, Quolm, Grepzellen, Pontajlas etc. Die ganze Landschaft bildet ein von dem Vorderrheine durchströmtes Hauptthal mit den Nebenthälern Tavetsch, Medels, Platas, Val Ilusien, Val Kasaca, Sonvic, Vijlots, Greina, Strims, Lakserien, Barkuns, Kavrein, Russein, Pontajlas und Frisal. Ein jedes dieser Nebenthäler hat wiederum seine nach dem Rhein eilenden Waldströme, als der Rhein-Val, der Greinerbach, der Ilems, die Ferära, die Frodda etc. Wegen seiner hohen Lage und des lange liegenden Schnees kann man im Allgemeinen von Getreidearten nur Sommerroggen und Sommergerste bauen; denn der Weizen, die Hirse etc. kommen nur selten zur völligen Reife. Hanf läßt sich wenig ziehen, während der Flachs und vorzüglich die Kartoffeln sehr gut gedeihen. Von den Obstarten kommen noch die Kirschbäume am besten fort, von welchen man die größten bei Sonvic antrifft. Desto reicher sind, trotz den häufig verheerenden Schneestürzen (Lawinen), in einigen Gegenden die Berge an Alpenweiden, auf welchen eine sehr bedeutende Viehzucht getrieben wird. Dem ursprünglichen rhätischen Namen *il Desiert* (Einöde) entspricht jetzt das Land nicht mehr, da es vielmehr zu den bevölkerteren Theilen von Graubünden gehört. Die Einwohner, etwa 6000 an der Zahl, von starkem und hohem Wuchse, sind sämmtlich katholisch und sprechen rumonsch. Sie ernähren sich hauptsächlich von der Viehzucht, der Bereitung geschätzter fetter Käse, dem Ertrage

1) Vergl.: Über den Bergbau in Bünden, von **Carl Ulisses von Salis** in Marschlins, abgedruckt im Neuen Sammler oder gemeinnützigen Archive für Bünden (Chur 1806). S. 344. 2) S. **Ebel**, Anleitung die Schweiz zu bereisen (Zürich 1810). Artikel **Disentis**, **Tavetsch**, **Sumvic**, **Trons** etc. und Reisen in den Gebirgsstock zwischen Glarus und Graubünden in den Jahren 1819, 1820 und 1822. Von **Joh. Hegetschweiler** (Zürich 1826).

{Sp. 1} *DISENTIS*

der beträchtlichen Waldungen, die aus Rothtannen, Lärchen, Arven, Bergfohren etc. bestehen, der Verfertigung von hölzernen Gefäßen und einer, wie wir gesehen haben, durch klimatische Verhältnisse beschränkten Landwirthschaft³). Auch ist das Ländchen reich an Geflügel und merkwürdigen Vierfüßlern, z. B. Murmelthieren, Gemsen etc. Bären hausen ebenfalls in diesen Gebirgen und richten oft Schaden an. — Das Hochgericht theilt sich in vier sogenannte Höfe, als *I.* den Hof Disentis; *II.* das Tavetscher-Thal; *III.* den Hof Briegels mit Medels und *IV.* den Hof Sonvic mit Truns. Diese Höfe zerfallen wiederum in Nachbarschaften, deren mehrer zusammen Pfarrdörfer oder Pfarrgemeinden bilden. Solcher Pfarreien gibt es zehn, die mit zehn Pfarrern, acht Kaplänen und Beneficiaten das Landcapitel Disentis ausmachen⁴). Es steht zunächst unter einem bischöflichen Landvicar als Dekan. Zum großen Rathe des Standes Graubündten gibt die Landesgemeinde des Hochgerichts vier Mitglieder. Außerdem hat es seine eigene Civil- und Criminalobrigkeit, bestehend aus einem Landamann, einem Seckelmeister, einem Landschreiber, einem Pannerherrn und 15 jährlich gewählten Richtern. Endlich hat jede Gemeinde zwei Vorsteher, die bei wichtigen Fällen als Beisitzer zum Criminalgerichte berufen werden. Mit Übergebung der im Mittelalter blühenden, jetzt verfallenen Ritterburgen Pultmenga, Brulf, Rigis, Hohenbalken, Cretaschia, Bardejlun, Grotta, Tyrraum (Freyberg), Zijnau (Rindenberg), Krastaca, Fonteningia etc. und der meisten Nachbarschaften, von denen nichts weiter als die Namen anzuführen wären, mögen hier nur der bemerkenswertesten Örtlichkeiten nach der Reihenfolge der vier Höfe gedacht werden.

I. 1) **Disentis (Disertina)**, in alten Urkunden *Spelunca ubi cella est*) am Bache Magriel, nicht weit von dem Zusammenflusse des Vorder- und Mittelrheins bei der Brusserbrücke. Dieser Flecken ist der Hauptort des gleichnamigen Hochgerichts und der Versammlungsort des oben erwähnten Gerichts. Am 1. October eines jeden Jahres wird hier ein außerordentlich stark besuchter Viehmarkt gehalten. Nach **Keller** liegt Disentis 3918 Fuß über dem Meere, nach dem „Neuen Sammler“ nur 3550 Fuß und nach **Kasthofer** 3648. Beherrscht wird der Ort von der auf der nördlichen Seite des mit einem großen Schutzwalde bewachsenen Berges Vakarakas stehenden

2) Benedictiner-Abtei **Disentis** (rumonsch **Muster**, von *Monasterium*), von wo aus das Christenthum sich in alle Thäler des grauen Bundes verbreitete. Zur Gründung des Klosters schenkte Placidus Toparcha aus Truns dem hierher in eine Höhle geflüchteten schottländischen Bene-

3) Über den Zustand der disentiser Landwirthschaft findet man belehrende Winke in **Kart Kasthofers** Bemerkungen auf einer Alpenreise über den Brünig, Bragel, Kirenzenberg und über die Flünla den Maloga und Splügen (Bern 1825). S. 269 fg., und in **Dessen** Bemerkungen auf einer Alpenreise über den Susten etc. (Aarau 1822). S. 180 fg. 4) Regimentsbuch der XXII Cantone schweizerischer Eidgenossenschaft (Schaffhausen 1829) S. 179.

{Sp. 2} *DISENTIS*

dictinermönche Siegesbert, einem Schüler von Columban und Mitschüler von Gallus, im J. 614 Liegenschaften. Von dem deutschen Kaiser ward sie mit der Herrschaft über den ganzen Bezirk (*il desiert*, wovon Disentis) und das Urserthal beliehen. Für ihren Abt erhielt sie später den Titel eines Reichsfürsten, den er auch bis zur Auflösung des heiligen römischen Reiches geführt hat. Von dem Münzrechte soll sie nur ein einziges Mal, im J. 1729, durch Prägung von Kreuzern Gebrauch gemacht haben ⁵⁾. Wer die Schicksale dieser Abtei kennen lernen will, den verweisen wir auf **Moritz Müller**, *Idea sacrae Congregationis helveto-benedictinae anno illius jubilaes secularis expressa etc.* (St. Galli, 1702. fol.); **Guler von Weineck**, *Raetia*, fol. 72. und **Spreeker von Berneck**, *Pallas rhaetica* p. 191. — In **Leu's** Helvetischem Lexikon und in den **Holzhalb's**chen Supplementen wird eine ununterbrochene Reihenfolge von 73 Äbten nachgewiesen und bei einem jeden die vorzüglichsten Ereignisse seiner Regierung angedeutet. Der jetzige Abt ist Sr. Hochwürden Adalgott I. (Waller aus Rinckenberg); er ward 1826, wie alle seine Amtsvorgänger, von den Conventualen erwählt und ist das erste Mitglied des Hochgerichts, eine Ehre, die nach dem, was wir unten bei Truns sehen werden, ihm mit Recht gebührt. Während der letzten Revolutionskriege hatten die Franzosen zur Bewachung der Gegend an verschiedenen Orten einzelne Grenadiercompagnien aufgestellt. Eine solche stand im Mai 1799 in Disentis, als Bündtner aus dem Hochgericht und namentlich aus dem Medelserthal sie unweit der Kapelle überfielen und davon 60 niedermetzelten. Das französische Heer äscherte, um diese Unthat zu rächen, diesen^a Ort und die Abtei, wohin man die Kleider der Ermordeten versteckt hatte, ein, wobei eine Menge weiterer^a Einwohner umgebracht wurde ⁶⁾. Bei diesem Brand, am 5. Mai 1799, gingen in der seitdem wieder neu aufgebauten Abtei eine seit mehrern Jahrhunderten angelegte Handschriften- und Büchersammlung, eine rumonsche Buchdruckerei, das Mineraliencabinet, werthvolle Alterthümer und unschätzbare Handschriften in rumonscher Sprache zu Grunde. Die merkwürdigsten dieser Gegenstände werden in **Ebels** Anleitung, die Schweiz zu bereisen. 3. Aufl. Artikel „Disentis“ aufgezählt.

3) **Rueras**. Dieses kleine Dorf liegt nicht im Tävetsherthale, wie **Lutz** in seiner vollständigen Beschreibung des Schweizerlandes (Aarau, 1827) III S. 132

^a Ergänzungen des
Bearbeiters

5) Siehe G. E. **von Haller**, Schweizerisches Münz- und Medaillencabinet (Bern 1781). II. S. 373. In den im *Conservateur Suisse* I. abgedruckten *Lettres sur les Grisons* sagt **Ludwig Bridel**, S. 238: „L'Abbé de Disentis, qui a le titre de Prince d'Empire, jouit du droit monétaire sans presque jamais l'exercer: on voit quelques Blousquers de lui dans les collections de monnoies; rien de plus rare que des pièces d'or ou d'argent à son coin.“ Sind denn wol jemals solche goldene und silberne Münzen geprägt worden? — 6) Diese genauern Details verdankt man dem Herrn K. **Kasthofer** in seinen angeführten Bemerkungen auf einer Alpenreise (Bern 1825. S. 283. Siehe auch *Histoire de la révolution helvétique de 1797 à 1803*, par M. Raoul-Rochette (Paris 1823) p. 335.

{Sp. 1} *DISENTIS*

es behauptet. Es ist der am höchsten gelegene Ort Bündtens auf der Südwestseite, dessen Einwohner noch etwas Getreide bauen, das indessen erst im September geerntet wird. Zweimal, im J. 1749 und 1817, ward der Ort von Lawinen, die von dem zwei Stunden entfernten Crispalt herdonnerten, fast ganz verwüstet. Über die Verheerungen, die der erste dieser Schneestürze anrichtete, verdient eine *Lettera* gelesen zu werden, die der damalige gelehrte Fürst-Abt zu Disentis, Bernhard Frank v. Frankenberg, an den Cardinal Quirini gerichtet hatte und in des Letzten Schriften abgedruckt steht ⁷⁾.

II. 1) Im **Tavetscherthale**, das vorzugsweise im Hochgerichte von den Schneestürzen heimgesucht wird, hat, wie **Kasthofer** a. a. O. sagt, die Sitte, das gesalzene Fleisch des Schlachtviehes und eine Menge Würste vor den kleinen Fenstern der Häuser hängend, in der dünnen Luft und an den Sonnenstrahlen trocknen zu sehen, ordentlich etwas Grausen Erregendes. Aus diesem Thale führt ein sehr stark gebrauchter Weg auf den St. Gotthard. Der Badus, den die Einwohner von Urseren Sixmadun und Seksmaduna nennen, erhebt sich an der Grenze des Thals 9085 Fuß über das Meer, die Spitze Cima del Badus noch 800 Fuß höher. Der mittelste Arm des Vorderrheins entströmt den auf der Ostseite dieses Berges hängenden Gletschern, deren Gewässer sich zuvörderst in zwei kleine Seen, Lac de Toma (Trümlisee) und Lac Palidulca sammeln.

2) Der Hauptort des Thals ist **Sedrun**. Er liegt 4360, nach einer andern Messung 4400 Fuß über dem Meere.

3) **Camot** (*Ciamut, Cimunt, Chiamunt*; aus dem rumonschen *Cima del Munt*, Berggrath, zusammengezogen) ist das letzte bündtnerische Dorf gegen Urseren. Es vereinigen sich bei demselben die drei Arme des Vorderrheins, il Rhein de Camot, il Rhein di Cornara und il Rhein di Val. Hier begann im J. 1799 der Anfangs glückliche Aufstand des bündknerischen Volks gegen die Franzosen.

4) **Selva**, Pfarrdorf, 4790 Fuß über dem Meere. Das Land ist wegen der Besorgniß vor den verheerenden Schneestürzen wohlfeiler als an andern Orten des diesem Naturereignisse häufig ausgesetzten Thales.

III. 1) **Briegels** (*Brigelia*) 3270 Fuß, nach **Hegetschweiler** a. a. O. 4050 Fuß über dem Meere. Dieses beträchtliche Pfarrdorf, ein Wallfahrtsort, liegt zerstreut auf dem Rücken des Kulmattenbergs, der Ackerfeld und Viehtriften (sogenannte Mayenfässer) darbietet. In beträchtlicher Höhe sind Bergwiesen, deren Heuernte durch förmliche Düngung vermehrt wird. Zwei Alpenwege führen von hier zur Panzenbrücke im Canton Glar-

⁷⁾ *Lettera del Tit.: Bernardo di Franchenberg, Abate del Monastero di Disentis all' Cardinale Querini Vescovo di Brescia*. Sie ist vom 23. März 1749 und auf 12 Seiten Kleinfolio besonders abgedruckt. S. auch: Kurze Beschreibung des in der Landschaft und Hochgerichts Disentis im Obern- oder Grauen Pundt jüngst sich ereigneten bedauernswürdigen Zufall. Getruckt in dem Fürstlichen Gottshaus Disentis durch Josephum Anthonium Höchler (1749. 4)

{Sp. 2} *DISENTIS*

rus. Der eine, durch das Nobithal, ist nur im Herbst und zu Winters Anfang gangbar; der andere geht über die briegelser Alpen, den Kistengrath, die Limmeralp, am Muttensee vorbei.

2) Das **Medelserthal** (*Val de Medel*) wird von dem Mittelrheine durchströmt und erstreckt sich bis an den Luckmanier (rumonsch *Lomajn*) 5560 Fuß über dem Meere hoch, über den man nach Italien gelangen kann. Der Papst Alexander VI. schenkte es 1492 der Abtei zu Disentis. Die Pfarrkirche steht bei dem Weiler Platta.

2) Bei **Cuvaglia** bildet die wilde Frodda einen sehenswerthen Wasserfall.

3) **Tavanasa**, liegt etwa 2400 Fuß über dem Meere. Hier stehen die letzten Nußbäume, die höher herauf nicht mehr fortkommen. Bei einem im Orte befindlichen Brunnen pflegten vormals die Boten (Abgeordnete) des grauen Bundes, wenn sie auf den Bundestag nach Truns gingen, auszuruhen und die in ihren Reisesäcken mitgebrachten Mundvorrathe gemeinschaftlich zu verzehren. Über die Brücke, die über den Vorderrhein führt, mußten die Franzosen, die der obengedachten Niedermetzlung in Disentis entronnen waren, umringt vom bündnerischen Landsturme, sich mit Waffengewalt Bahn brechen.

4) Aus dem **Krystallinerthal**, das seinen Namen von seinem Reichthum an den reinsten Bergkrystallen führt, rühren die schönen Krystallplatten her, die man zu dem Denkmale des heiligen Carlo Borromeo im Dome zu Mailand verwendet, hat⁸⁾. Dieses Seitenthal des Val di Medels theilt sich in zwei Hinterthäler, Val Ilusiern (Höllenthal) und Val Kasaca. An der Bocca Ilusiern, dem Höllenschlunde, verdienen der schöne Wasserfall und seine gletscherreichen Umgebungen besucht zu werden.

IV. 1) Das Thal **Sumvic** heißt in alten Urkunden *Vul Tenija* (Tennijerthal). Der gleichnamige Ort **Sumvic** (von *summus vicus*) ist ein großes Pfarrdorf, das das wohlklingendste, völlig gestimmte Kirchengeläute in ganz Graubündten hat.

2) **Surrein**, erst seit 1785 ein eigenes Pfarrdorf. In der Nähe besitzt die Familie Kigar aus Sumvic eine eisenhaltige Schwefelquelle mit einem Badehause ⁹⁾. Höchst malerisch sind die nahe Kapelle und der Wasserfall.

3) **Trons** oder **Truns** (rumonsch *Tron*). Obgleich dieses beträchtliche Pfarrdorf nur 2749 Fuß über dem Meere liegt, so ist dennoch die Aussicht, die es darbietet, als eine der schönsten in Graubündten berühmt. Vor einigen Jahren hat eine Gesellschaft hier ein Eisenwerk, Hochöfen und Hammerwerke angelegt, die bei dem Reichthum an Erz, dem Vortheil unerschöpflicher Wal-

8) Eine Beschreibung dieses prachtvollen Denkmals liefert A. L. **Millin** in seinem *Voyage dans le Milanais* (Paris 1817). I. p. 58: „*Les lames de crystal de roche, qui y sont encastrées, laissent voir le corps du Saint dans son costume épiscopal richement orné de pierreries, de perles et de diamans etc.*“

9) **Gabriel Rüschi**, Anleitung zu dem richtigen Gebrauche der schweizerischen Mineralwasser und Badeanstalten (Ebnat 1826). II. S. 143.

{Sp. 1} *DISENTIS*

dungen und leichten Verblndungsstraßen nach der westlichen Schweiz einen guten Fortgang versprechen. Bis zum J. 1778 war **Trons** der Hauptort des obern- oder grauen Bundes, und verdiente diesen Vorzug wegen des nachstehenden geschichtlichen Ereignisses. Die mancherlei Ausartungen des Feudalsystems, der Wunsch, sich den drückenden Anmaßungen der Willkür zu entziehen und an die Stelle innerer, das Land zu Grunde richtender, Fehden Ruhe, Eintracht und Sicherheit des Eigenthums herbeizuführen, veranlaßte die Ältesten der verschiedenen Gemeindem in einer waldigen Gegend bei Truns, unweit der Quelle des Vorderrheins, heimlich zusammen zu kommen, um des Vaterlandes Beste zu berathen. Alles, was sie verlangten, war Schutz bei ihren alten wohl hergebrachten Rechten und Gewohnheiten. Ihre Forderungen waren so gerecht und so mäßig, ihre ganze Haltung so würdevoll, daß selbst ihre Herrschaften, mit einziger Ausnahme des Grafen Heinrich von Werdenberg, der Verbindung beitraten. Als besondere Beförderer dieser Vereinigung nennt die Geschichte den Abt zu Disentis, Johann Pultinger ¹⁰⁾, die drei Gebrüder Johann, Heinrich und Ulrich Brunn, Freiherren von Rhäzuns; Johann, Grafen von Sax und Hugo, Grafen von Werdenberg. Von diesen Herren und dem Volke wurde im J. 1424, unter einem Ahorne, feierlich ein sogenannter Bund beschworen. Die Gemeindem die daran Theil genommen haben, bilden den heutigen bündtnerischen obern- oder grauen Bund (*la Ligia grischa*). Zum Andenken dieses Bündnisses ward die der heiligen Anna geweihte Kapelle mit einer von Säulen getragenen Vorhalle erbaut und daselbst alle 10 Jahre, zum letzten Male 1778, der Bund feierlich erneuert ¹¹⁾. An dem mit goldenen Sternen besäeten Gewölbe stehen folgende Sprüche in goldenen Buchstaben:

In libertatem vocati estis.

Ubi spiritus Domini ibi Libertas.

In te speraverunt patres.

Speraverunt et liberasti eos.

Zu beiden Seiten der Thür sind Gemälde, die den Schwur der ersten Bundesbrüder und dessen Erneuerung vorstel-

10) Nicht von Puldingen oder von Pontaningen, wie der Name in Schriften oft verunstaltet wird. Schon der treffliche Verfasser der zu Berlin 1799 erschienenen Schrift, betitelt: Die drei Bünde in Hohen-Rhätien, erinnert S. 14 ausdrücklich daran, daß dieser Abt von Disentis selbst ein Plebejer war, und erzählt die Stiftung des grauen Bundes auf eine weit natürlichere Art als die modernen Constitutionsschreiber, die darin nur den Kampf zwischen Volk und Adel erblicken. Es war vielmehr eine politische Vereinigung zwischen den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft. Nimmt man diese Ansicht an, dann hält es nicht schwer, das alte Gemälde in der Kapelle zu begreifen, ohne darin gehässige Andeutungen zu erblicken. 11) S. *Premier fragment d'un voyage dans le Pays des Grisons en 1784. Conservateur Suisse I. p. 148 — 163*. Zur 400jährigen Jubelfeier des trunser Bündnisses, der Grundlage der bündtnerischen Freiheit, ist erschienen: Der trunser Bund von 1424 (Chur 1824).

{Sp. 2} *DISENTIS*

len, angebracht ¹²⁾; darüber stehen folgende alteutsche Reime:

Beglückt ist gweßt diß Jar
 Für vns zu warrer Freüd
 Indem es vns gebar
 Die Unabhängigkeit
 Wofür gewäßt besorgt
 Sind vnsre thüre Ahnen
 Vnd haben keck geborgt
 Gut Ehr u Leben z'sammen
 Um sich der Tyranny
 Vor immer los zu winden
 Hier neben siehst du drei
 Hier unter dieser Linden
 Wie sie mit Härz und Mund
 Mit ausgestreckter Hand
 Beschworen jenen Bund
 Der Groue wird genannt
 Auf Gott und Gwissen sehn
 Mit Hilf u Rat u Werk
 Einander byzustehn
 Dis war ihr Augenmerk
 Von Vögten wurd's regiert
 Das Land und hart geplagt
 Das Volk war ruiniert
 Fast alles war verzagt
 Es war ein Tyranny
 Man durft sich gar nit klagen
 Das Volk zu machen frey
 Wollt Pündten muthig wagen
 Es gieng die Tyranny
 Vnd Sklaverei verloren
 Sobald die Häupter drey
 Zusammen hatten gschworen
 Es brauchte Heldenmuet
 U Unzertrennlich G'spanen
 Zue wagen Leib u Blut
 Es bruchte Unsre Ahnen
 Von Ihrem Freiheitsbund
 Sind wir in warem Gnuß
 Wies sunst mit Vns noch stund
 Mach jeder selbst den Schluß. —

Auf dem ältern Gemälde sind die Namen und die Bilder des Abtes von Disentis, des Hans Brunn von Rhäzüns und des Hans von Sax noch sichtbar. Die vorstehenden Reime deuten auf diese drei Männer, welche die Aufgabe ihrer Zeit richtig zu würdigen verstanden, und schon ihres hohen Ranges wegen von dem Künstler als Sinnbilder für das Ganze gewählt worden sind. Wir gestehen, daß, die Sache aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wir Kasthofers Worte: „Poesie sowol als Malerei irren historisch, wenn sie den Abt von Pontaningen, einen Freiherrn von Rhäzüns und enen Freiherrn von Sax als Stifter des Bundes darzustellen scheinen“ nicht recht verständlich finden. Auch wird in dem Gedichte, wie in den meisten Schriften über Graubündten, der Baum, unter dessen Schatten der erste Bundesschwur erfolgte, eine Linde genannt; doch ist es eigentlich ein Ahorn, die in dieser Gegend auch Linden heißen, wie schon Ebel es dargethan hat. Der heilige Baum steht noch neben der Kapelle; nur noch wenige grünende Äste zeugen von der innern Lebenskraft des über sechs Fuß

12) *Conservateur Suisse I. p.* 151 – 153. K. **Kasthofer** a. a. O. (1822) S. 186 – 188.

— 29 —

{Sp. 1} *DISIBODUS*

hohen, hohlen und kronenlosen Stammes ¹³⁾. — Truns ist der Geburtsort des Conventualen zu Disentis, Pater Placidus a Specha, dessen durch zahlreiche Alpenwanderungen begründeter genauer Ortskunde die Herrn Ebel, Hegetschweiler und Andere so viele schätzbare Mittheilungen verdanken. (*Graf Henckel von Donnersmarck.*)

DISIBODUS, ...

13) Der Baum von Trons in Graubündten. Morgenblatt. Tübingen 1831. S. 987. Schweizerisches Museum. Zürich 1789. S. 477.

...

DITTELSTÄDT, ein an sich unbedeutendes katholisches Dorf im preuß. Regierungsbez. Erfurt, ½ Stunde von Erfurt entfernt, mit nur 28 Häusern und 120 Einwohnern, verdient darum bemerkt zu werden, weil es als angebliche Dotation des Petersstiftes in Erfurt durch den König Dagobert (vgl. **Daberstadt**) in der Geschichte unter den Namen **Tittelstedt**, **Tüttelstadt**, nicht unbekannt ist. (*H.*)

DITTERSBACH, 1) ein zur gräfl. Clam-Gallasschen Allodialherrschaft Friedland gehöriges Dorf im bunzlauer Kreise des Königreichs Böhmen, zwischen den Urbergen des Isergebirges, eine Stunde südlich von dem Hauptorte der Herrschaft und 2½ Stunde von Reichenberg, an der Vereinigung des sogenannten Mordwassers mit dem Kypmbache gelegen, mit 174 Häusern und 934 teutschen Einwohnern, welche Katholiken sind und sich größtentheils durch Weberei ernähren, einer kathol. Kirche, Schule und Localie, einer Mahlmühle, Bretsäge und einer Briefsammlung. Die Kirche, unter dem Titel der heil. Anna, ist alt und war nach dem friedländer Urbarium bereits im J. 1409 vorhanden. Die Localie, welche bis zum J. 1786 als bloße Filialkirche zur Pfarre Friedland gehörte, liegt im friedländer Vicariatsdistricte des leitmeritzer Bisthums, und zählte im J. 1830 in den eingepfarrten Dörfern Dittersbach, Hermsdorf, Christiansau und Wüst-Ullersdorf (Olbersdorf) 2446 katholische Pfarrkinder. Das Patronat über Pfarre, Kirche und Schule kommt dem Besitzer der Herrschaft Friedland zu. Die niedern Berge, an denen dieses Dorf liegt, bestehen zum Theil aus Gneus, doch erscheint derselbe hier meist als gneusartiger Granit, und findet sich nicht als charakteristischer Gneus.

2) Ein zur gräfl. Truchseß-Zeilschen Herrschaft Listrau gehöriges, zwischen den Bergen des böhmisch-mährischen Grenzgebirges gelegene, zwei Stunden von Policzka entferntes Dorf, das dem Orte Schönbrunn benachbart ist, mit 131 Häusern und 655 teutschen Einwohnern, welche sich größtentheils vom Feldbau ernähren, einer katholischen Kirche zu Maria Himmelfahrt, einer zum policzker Vicariatsdistricte der koniggrätzer Diöcese gehörigen Localie, welche im J. 1830 1301 katholische Pfarrkinder zählte, und einer Schule, über welche, sowie auch über die Kirche und Localie, dem Besitzer der Herrschaft Listrau das Patronatrecht zusteht.

3) Ein zur fürstl. Lichtensteinschen Herrschaft Landskron gehöriges, zwischen bewaldetem Mittelgebirge, fünf Stunden von der Stadt Leitomischl nordöstlich gelegenes Dorf im chrudimer Kreise Böhmens, mit 126 H. und 530 teutschen Einw., welche sich mit der Feldwirth-

{Sp. 2} *DITTERSBACHER HEIDE*

schaft und Weberei beschäftigen, und einer katholischen Filialkirche zum heil. Johannes dem Täufer. Die zunächst gelegenen Ortschaften sind Liebenthal und Michelsdorf.

4) Ein Dorf der dem Benedictinerstifte Braunau gehörigen Herrschaft Braunau im königgrätzer Kreise des Königreichs Böhmen, zwischen den Dörfern Bergicht und Hauptmannsdorf, ungefähr 7 Stunden von Nachod entfernt, gelegen, mit 488 Einw. in 98 Häusern.

5) **Vorder-Dittersbach**, ein Dorf der fürstl. Kinsky'schen Allodialherrschaft Böhmisches-Kamnitz im leitmeritzer Kreise Böhmens, am Bilabache, $1\frac{3}{4}$ St. von dem Hauptorte der Herrschaft und $4\frac{1}{2}$ St. von dem seines Glashandels wegen berühmten Haida entfernt, zwischen den Bergen des am rechten Elbufer in der Nähe der sächsischen Grenze sich ausbreitenden Sandsteingebirges gelegen, mit 90 H., 528 teutschen Einw., welche nur dem kleinsten Theile nach Bauern oder sogenannte Gärtler (Halb- oder Viertelbauern) sind, und von der Landwirthschaft leben, sondern größtentheils sich mit Weben, Spinnen und mehren andern ähnlichen industriellen Gewerben beschäftigen, einer katholischen Kirche, Pfarre und Schule, einem k. k. Grenzzollamt, einer Mühle, Ölstampfe und einem Jägerhause. Die Pfarrkirche, welche gleich der Schule und Pfarre, zum Patronate des Religionsfonds gehört, wurde im J. 1748 als eine Kapelle zum h. Johann von Nepomuk aus Veranlassung einer Viehseuche gegründet, und in ihr bis zum Einfall der Preußen im J. 1778 Gottesdienst gehalten; erst später wurde das Gebäude zu einer Kirche erweitert und im J. 1787 an derselben ein Pfarrer angestellt. Diese Pfarre gehört zum böhmisch-kamnitzer Vicariatsdistrict des leitmeritzer Bisthums, wird von zwei Priestern besorgt und zahlte im J. 1830 in den eingepfarrten Dörfern Vorder-, Hinter-Dittersbach, Rennersdorf, Hoheleipe etc. 1500 katholische Pfarrkinder.

6) **Hinter-Dittersbach**, ein zu derselben Herrschaft und Pfarre gehöriges Dörfchen des leitmeritzer Kreises des Königreichs Böhmen, welches auch die Kirnschbrücke genannt wird, vier Stunden nördlich von Böhmisches-Kamnitz entfernt, am Kirnschbach, über welchen hier eine Brücke nach Hermsdorf in Sachsen führt, da dieser Bach gegen jenes Land die Grenze bildet, gelegen ist, mit vier Häusern und 24 Einwohnern. Unter den vier Häusern ist eins ein Wirthshaus und zwei sind Försterhäuser. Die um diesen Ort gelegenen Waldungen sind sehr ausgedehnt, und darunter besonders der Wespenberg und Schützenstein ausgezeichnet. Die herrschenden Holzarten in denselben sind Tannen und Fichten, Kiefern und Buchen, seltener sind die Lärchen.

(G. F. Schreiner.)

DITTERSBACHER-HEIDE, heißt jenes Sandsteingebirge, welches sich auf der Herrschaft Böhmisches-Kamnitz im leitmeritzer Kreise Böhmens und auf dem benachbarten Gute Binsdorf ausbreitet, mit den Gebirgen und Wäldern des angrenzenden Königreichs Sachsen zusammenhängt und einen Theil des sogenannten deutsch-böhmischen Gebirges ausmacht. Dieses Sandsteingebirge ist von tiefen Schluchten und engen Thälern mit senk-

{Sp. 1} *DITTERSBACKEL*

rechten Felsenwänden durchschnitten, und größtentheils mit ausgedehnten Waldungen bedeckt, sodaß es in den meisten seiner Theile den Anblick einer weitverbreiteten einsamen wilden Waldgegend gewährt. Unter den Bergen, von deren Rücken man häufig auch eine herrliche Übersicht über einen großen Theil der sogenannten sächsischen Schweiz genießt, zeichnen sich das Rinzenhorn (Riesenhorn), der Falkenstein, der Rabenstein, der hohe Stein (jetzt Rudolfstein), der Hünerstein und mehre andere aus *).

(G. F. Schreiner.)

DITTERSBACKEL, ein kleines Dorf der gräfl. Clam-Gallasschen Herrschaft Friedland im bunzlauer Kreise Böhmens, in einer etwas bergigen Gegend, dicht an der preuß. Grenze, an einem kleinen Bache, $\frac{1}{4}$ Stunde südöstlich von dem Dorfe Heinersdorf (Heinrichsdorf), $3\frac{1}{2}$ Stunde von dem Amtssitze der Herrschaft und $2\frac{1}{2}$ Stunde von der gewerbreichen Stadt Reichenberg entfernt, mit 68 Häusern, 375 Einwohnern und einer Mahlmühle. Auf dem Wege von hier nach Heinrichsdorf sieht man noch immer die wenigen Ruinen der ehemaligen St. Jakobskirche, welche von den fanatischen Hussiten zerstört und fast der Erde gleich gemacht wurde.

(G. F. Schreiner.)

DITTERSDORF, 1) ein zur fürstl. Lichtensteinschen Herrschaft Sternberg gehöriges Dorf im nördlichen Theile des olmützer Kreises im Markgrathume Mähren, in einer von Wäldern begrenzten Hochfläche, an der von Sternberg über Lobnig nach Freudenthal und an die preuß. Grenze führenden Post- und Commercial-Landstraße, zwischen Sperbersdorf und der Poststation Lobnig, von der letztern 1 Stunde entfernt gelegen, mit 73 Häusern, 1825: 532 teutschen Einwohnern, worunter sich 233 männliche und 299 weibliche, und 10 Juden befinden, einer katholischen zum hohen Dekanate des olmützer Erzbisthums gehörigen Localie, Kirche und Schule, über welche dem Fürsten Johann v. Lichtenstein das Patronatrecht zusteht, und einem Flächenraume von 290 geringen Ackerlandes, bei 100 Jochen Wiesen und ziemlich ausgedehnten Waldungen. Die Bewohner dieser Ortschaft ernähren sich vom Feldbaue, von Erzeugung des Garnes und der Leinwand, dann von dem Handel mit diesen Erzeugnissen. Der Viehstand des Dorfes bestand im J. 1825 aus 9 Pferden 31 Ochsen und 152 Kühen. Die Gegend um dieses Dorf ist traurig, der Boden stellenweise sumpfig und die Straße von der Art, daß der zwischen Dittersdorf und Sperbersdorf gelegene, sich erhebende Berg, obgleich er keine namhafte Höhe hat, bei eintretendem Regenwetter mit einem Frachtwagen nicht leicht befahren werden kann. An dieser Straße werden bei diesem Dorf über einen wasserhaltigen Wildbach zwei Durchlässe und eine hölzerne Brücke unterhalten.

2) Ein zur Stadt Trübau gehöriges Gut und Dorf des Joh., Fürsten von Lichtenstein, im olmützer, Kreise Mährens, $\frac{3}{4}$ Stunde von Grünau, nordostwärts von Trübau in einer gebirgigen Gegend gelegen, nach der Conscription vom J. 1825 mit 77 Häusern und 496 teut-

*) Siehe J. G. **Sanner**, Böhmen. Leitmeritzer Kreis (Prag 1833), S. XVI und 258.

{Sp. 2} DITTERSDORF

schen Einwohnern, worunter 246 männl. und 250 weibl. Individuen waren, mit einer Schule und einem Viehstande von 43 Pferden, 1 Ochsen, 117 Kühen und 44 Schafen. Eingepfarrt ist das Dorf nach Altstadt (böhmisch: Getzichow), einer Pfarre des trübau Dekanats der olmützer Erzdiocese. Das Dorf besitzt gegen 500 Joche höchst mittelmäßigen Ackerlandes, und gehörte schon im J. 1398 zu Trübau, hieß aber damals auch Ulice (Gasse).

3) Ein zur königl. Stadt Mährisch-Neustadt gehöriges Dorf im olmützer Kreise Mährens, zwischen Hügeln, $\frac{3}{4}$ St. von dem Städtchen Lettau, zwischen dieser Stadt und Mährisch-Neustadt gelegen; nach der Conscription des J. 1825 zählte es 38 Häuser und 274 Einwohner, und zwar 128 männliche und 146 weibliche, welche sich vom Feldbau ernährten. An größern Hausthieren unterhielten sie damals 36 Pferde, 80 Kühe und 138 Schafe. Zu dieser Gemeinde gehören gegen 250 Jochs mittelmäßig fruchtbares Ackerland und bei 200 J. Wiesen; auch an Wäldern und Wild ist die Gegend reich. Die benachbarte March und mehre in der Nähe gelegene Teiche liefern viele und gute Fische.

4) Ein zu den fürstl. Lichtensteinschen jägerndorfer Kammergütern gehöriges Dorf im troppauer Kreise des k. k. öster. Antheils des Herzogth. Schlesien, zwischen Breitenau und Engelsberg, $1\frac{1}{2}$ Stunde von Freudenthal entfernt, in einer hügelig-gebirgigen Gegend gelegen, mit einer zum jägerndorfer Dekanate des olmützer Erzbisthums gehörigen Localie, einer katholischen. Kirche und Schule, über welche dem Religionsfonds das Patronatsrecht zusteht; nach der Conscription vom J. 1825 mit 81 Häusern und 586 teutschen Einwohnern, darunter waren 275 Männer und 311 Weiber, und 1830: 577 Katholiken. Der Viehstand bestand im J. 1815 aus 28 Pferden, 137 Kühen und 91 Schafen.

5) Ein zur fürstl. Lichnowsky'schen Herrschaft Grätz gehöriges, nach Briese eingepfarrtes Dorf im troppauer Kreise des österreichischen Schlesiens, mit einer katholischen Filialkirche (Erzbisthum Olmütz, Dekanat Grätz) und Schule, über welche dem Eigenthümer der Herrschaft. Grätz das Patronatsrecht zusteht. Nach der Conscription, des J. 1825 zählte das Dorf 587 Einwohner und zwar 254 Männer und 333 Weiber, und an größern Hausthieren 35 Pferde, 52 Kühe und 90 Ochsen. Die Einwohner beschäftigen sich mit dem Feldbau und mit dem Verspinnen des Flachses, der trefflich gedeiht. Es liegt fünf Stunden von Troppau entfernt.

6) Ein zur fürstbischöf. breslauer Herrschaft Freiwaldau gehöriges und eben dahin auch eingepfarrtes Dorf im troppauer Kreiss des k. k. öster. Schlesiens, mit (1825) 147 Einw., 70 männl. und 77 weibl., welche 44 Kühe unterhielten. Der Boden der Gemeinde ist gut und bringt außer den gewöhnlichen Getreidearten trefflichen Flachs,, der von den Bewohnern versponnen wird, hervor,

7) Ein zur gräfl. Waldsteinschen Fideicommißherrschaft Leitomischl gehöriges Dorf im chrudimer Kreise Böhmens, ein Stunde von dem mähr. Städtchen Zwittau entfernt, in einer gebirgigen Gegend gelegen, mit einer zum policzkaer Vicariatsdistrict der königgrätzer Diocese

{Sp. 1} DITTERSDORF

gehörigen kathol. Localie, einer den h. Aposteln Peter und Paul geweihten Kirche und Schule, und hatte im J. 1830 1301 kathol. Pfarrkinder und 134 Häuser. Das Patronatsrecht steht dem Grafen Waldstein zu.

(G. F. Schreiner.)

DITTERSDORF (*Carl Ditters von*), geb zu Wien am 2. Nov. 1739, gest, am 31. Oct. 1799. Von Jugend auf war seine Neigung zur Musik vorherrschend, weshalb ihn sein Vater bereits im siebenten Jahre das Violinspiel lehren ließ. Im zwölften Jahre gewann er sich durch ein in der Benedictinerkirche schön vorgetragenes Solo die Gunst des Prinzen von Hildburghausen, der ihn in seiner Hauskapelle anstellte und sowol in den Wissenschaften als in der höhern Musik unterweisen ließ. Zehn Jahre lang lebte er in diesen glücklichen Verhältnissen, bis der Prinz Wien verließ, seine Hauskapelle verabschiedete und nach Hildburghausen ging, um die Vormundschaftsregierung zu übernehmen (1760). Dittersdorf wurde sogleich mit dem nämlichen Gehalt als Musiker beim Hoftheater angestellt. Im J. 1762 reiste er mit Gluck nach Italien, wo er als Virtuos nicht geringen Beifall erntete. In Wien wieder angekommen, begab er sich, gleichfalls in Glucks Gesellschaft, zur Kaiserkrönung nach Frankfurt a. M., wo er seinen Ruhm als Virtuos vergrößerte. Der Bischof von Großwardein ernannte ihn zu seinem Director der Kapelle, wo er bald durch treffliche Verbesserungen sich geliebt und geehrt machte. Hier componirte er seine erste Oper „*Amore in Musica*“ die ihn zum Lieblinge des Bischofs und die Welt auf ihn aufmerksamer machte. Da der Bischof im J. 1769 einer falschen Anklage wegen sich genöthigt sah, seine Kapelle zu entlassen, entfernte sich auch D., der ohne Kapelle nicht als Hausfreund seines Herrn leben mochte. In Schlesien veranlaßte ihn der Graf Schafgotsch, Fürstbischof von Breslau, es in seinen Diensten zu versuchen. Der Fürstbischof bot Alles auf, ihn an sich zu fesseln, überreichte ihm das Diplom eines Ritters vom goldenen Sporn und verschaffte ihm die Stelle eines Forstmeisters des Fürstenthums Neiße. So fesselte ihn Dankbarkeit und angenehme Thätigkeit an sein neues und glückliches Verhältniß. Besonders beschäftigte ihn die Einrichtung eines Theaters zu Johannisberg, wobei auch für bessere Organisation der Kapelle gesorgt werden mußte. Hierdurch wurde seine Lust, größere Kirchen- und Bühnenwerke zu componiren, mächtig angeregt, die durch seine Freunde in Wien und durch glückliche Umstände noch vermehrt wurde. Die Oratorien „David,“ „Esther,“ „Hiob“ machten Aufsehen und verbreiteten, namentlich von Wien aus, seinen Ruhm. Seine *Opera buffa*: „*il Viaggiatore americano*“ und seine sechs Symphonien, nach Ovids Metamorphosen gearbeitet und in Wiens Augarten aufgeführt, hatten sich gleiches Beifalls zu erfreuen. Jetzt erhielt er den Auftrag, den allbekannten „Doctor und Apotheker“ zu schreiben, die schnell von einem Theater zum andern eilte, Alles mit Freude erfüllte und sich sehr lange als Lieblingsoper hielt, wie sie es verdient. Sie gehört unter die schönsten komischen

{Sp. 2} *DITTMANNSDORF*

Opern, die wir haben. Noch in demselben Jahre (1786) vollendete er: „Betrug durch Aberglauben,“ „die Liebe im Narrenhause“ und „*Democriso*“ (italienisch). Von Wien nach Berlin reisend begleitete ihn das Glück, die Aufführung seines Doctor und Apotheker, und die überaus glänzende seines Hiob, was ihm Ehre und Gewinn brachte. Geehrt von den Großen der Erde und vom Volke, wohlhabend, in überaus glücklichen, häuslichen und amtlichen Verhältnissen, lebte er vollkommen froh und zufrieden, was gewöhnlich auf dieser Erde nicht lange dauern zu sollen scheint. Man hatte seinen Fürsten gegen ihn misstrauisch gemacht; seine und des Bischofs Gesundheit fing an zu wanken. Im J. 1795 starb der Bischof und D. war ohne Amt. Was er besaß, wurde bald aufgezehrt; er kämpfte mit Krankheit und Nahrungssorgen, die dennoch nicht im Stande waren, seinen Geist zur Unthätigkeit herabzudrücken. Er fuhr fort, eine gute Anzahl Opern zu setzen, und dictirte seinem Sohne seine Lebensgeschichte in die Feder, die im Druck erschienen und vergriffen ist. Für junge Künstler namentlich eine so lehrreiche Schrift, daß sie wol neu aufgelegt zu werden verdiente. Es ist ein Schade, daß er in seiner Lebensbeschreibung nicht selbst die Folge seiner Werke niedergelegt hat; man findet sie mit gewohntem Fleiße möglichst gesammelt in **Gerbers** neuem Lexikon der Tonkünstler. — So schwer ihm, dem Verwöhnten im Schooße des Glücks, auch seine letzten Lebensjahre werden mußten, so war er doch auch sogar äußerlich nicht ganz verlassen. Er genoß einer kleinen Pension von 500 Fl., und der Baron Ignaz von Stillfried nahm ihn mit seiner Familie auf sein Schloß bei Neuhaus in Böhmen und pflegte ihn bis an seinen Tod. — Kenner des wahrhaft Schönen ehren noch jetzt einen der ersten Componisten komischer Opern in ihm, und wissen das Originelle seiner Erfindungen, das mit Wahrheit und Natur traulich Hand in Hand geht, zu schätzen und sich seines glücklichen Humors noch immer zu erfreuen.

(G. W. Fink.)

DITTLOFSRODE, *DITTLOFSROTH*, Pfarrdorf an der Schondra, im bairischen Landgerichte Hammelburg und protestantischen Dekanate Thüngen, mit 90 Häusern, 430 Einwohnern, unter welchen 102 Katholiken und 72 Juden, einer Neben-Zollstation, einem Mühlsteinbruch und einer Ziegelhütte, 2½ Stunden von Hammelburg. Die Katholiken sind nach Nordmannsroth gepfarrt.

(Eisenmann.)

DITTMANNSDORF, ein Dorf der gräfl. Larisch-Mönichschen Herrschaft Karwin im teschner Kreise des k. österreich. Antheils am Herzogthume Schlesien, 2 St. von Mährisch-Ostrau, östlich nächst Freistadt gelegen. Im J. 1825 zählte es nach den Conscriptionslisten 686 Einwohner, und zwar waren darunter 320 männl. und 366 weibl. Individuen. An größern Hausthieren unterhielten die Bewohner 123 Pferde, 153 Kühe und 300 Schafe. Das Dorf ist der Pfarre Mutschleuten (Bisth. Breslau) einverleibt, hat aber seine eigene Schule.

(G. F. Schreiner.)

— 194 —

{Sp. 1} *DITULA*

DITULA ...

Doba...

DOBASNIZZA, österreich. Marktflecken auf der Insel Veglia, im Kreise Fiume des illyrischen Gouvernements Trieste, mit 217 Häusern, 1064 Einw. und einem Hafen für leichte Fahrzeuge.

(*Leonhardi.*)

DOBBELBAD, bei Grätz in Steiermark, mit nur 6 Häusern und 35 Einw., aber einem berühmten Mineralbade. Dieses bekommt aus zwei Quellen reichlich sein 21—22° Reaum. warmes, helles, durchsichtiges und reines eisenhaltiges Wasser. Dieses trübt sich erst beim Stehen, und spielt dann ins Bläuliche; länger stehend bedeckt es sich mit schmierigen gelben Flecken, und setzt auch dergleichen in großer Menge am Boden des Bassins an, der dadurch glatt und schlüpfrig wird. Sein Geruch ist nach der äußern Temperatur mehr oder weniger merklich fein balsamisch harzig, und sein Geschmack nicht unangenehm. Vest fand in 12 Unzen desselben, außer mehren C. Z. Kohlensäure, 1,8 Gr. kohlen. Bittererde, 0,2 kohlen. Eisen, 0,7 Schwefelsäure und 0,3 kohlen. Natron; in 100 Gr. Badeschlamm: 6,0 Kiesel-erde, 3,6 kohlen. Bittererde, 56,0 kohlen. Eisen, 3,0 Mangan und Wasserverlust beim Glühen 30,0; endlich im Schaume des gekochten Wassers 80,0 kohlen. Bittererde, 18,7 Wasser, und 0,5 Eisen und Mangan. Lessing hat dies Wasser zum Trinken und Baden empfohlen (in der medic. chir. Zeitung. 1820. III. S. 126) bei Leber- und Milzverhärtungen, Gelbsucht, Gekrösdrüsen-Verstopfungen, Hämorrhoidalflüssen, Schleimanhäufungen und Würmern, schwacher Verdauung, Hypochondrie und Melancholie u. a. chronischen Unterleibs-krankheiten, sowie in mancherlei Nervenleiden und anfangenden Lähmungen, in rheumat. und arthrit. Übeln, bei Skrofeln, Skorbut, in Krankheiten der Urinwege, bei chronischen Hautausschlägen, in hysterischen u. a. Weiberkrankheiten etc.

(*Th. Schreger.*)

DOBBELSPIEL, **Würfelspiel**, **Bretspiel**. Daß **Dobbelspiel** und **dobbeln**, würfeln, spielen, wir-

{Sp. 2} DOBBELSPIEL

wol man auch Dopelspiel und Topelspiel findet, und im Dänischen *doble*, doppel, verdoppeln und spielen, vorzüglich das Spiel **Dobbel** (ein Kartenspiel), überhaupt Hazardspiel spielen und *Dobler*, Spieler bedeutet, nicht etwa, weil es auch jedes Glücksspiel überhaupt bedeutet, von **doppeln** herkommt, lehrt die Betrachtung der Formen anderer Mundarten und Untermundarten, so zunächst das hamburgische **da-beln**, würfeln, spielen, und das livländische **däbeln**, die Zeit verbringen, das altnordische *Tafl*, *Tabl*, Würfel, Würfelspiel, Bretspiel, angelsächs. *Täfl*, *Täfel*, das althochdeutsche *Zapl*, und von *tafl* das altnordische (*at*) *tefla*, *tabla* ¹⁾ (angelsächs. *taeflan*, schwed. *taefla*), Würfel spielen, *Tafl*, *Tabl*, Würfelspiel, kommt von *tafla*, *tabla*, dän., schwed. *Tafla*, dän. *Tavle*, angelsächs. *Taefel*, engl. *Table* (Tafel und Bretspiel), neuhochdeutsch **Tafel** her, weil man auf Tafeln würfelte. Eigene Spieltafeln waren um so mehr nöthig, da man das Würfelspiel nicht bloß auf die Stube beschränkte, so heißt es von den Göttern, da wo ihre glückselige Urzeit beschrieben wird, dobbelten, d. h. spielten Würfel im Hofraume (*teflodo i tuni*), waren froh, hatten keinen Mangel an Gold ²⁾. Der Götterhimmel spiegelt das Erdenleben verklärt zurück, und so finden wir auch die alten Teutschen eifrig das Dobbelspiel, und wenn alles Andere verloren war, zuletzt selbst um die Freiheit der Person spielen ³⁾. Anders ward es zur Zeit der Karolinger, wo die Urfreiheit der Teutschen gebrochen ward, und so finden wir denn auch nicht nur die Bestimmung, daß die Bischöfe, Presbyter und Diakonen keine Dobbelspieler sein, sondern auch daß Kleriker und Laien, wenn sie im Dobbelspiele verharren, excommunicant werden sollten ⁴⁾. Nach dem sächsischen Landrechte war der Erbe nicht pflichtig, Dobbelspiel zu vergelten ⁵⁾ (d. h. die Spielschulden zu bezahlen). Das Recht des Stiftes Riga braucht bei gleicher Bestimmung Dobbelspiele ⁶⁾, denn Dobbelspiel bedeutete nicht bloß Würfelspiel oder Bretspiel, sondern Glücksspiele um Geld überhaupt ⁷⁾. In der dem sächsischen Landrecht entsprechenden Stelle des Sachsenspiegels wird für Dobbelspiel (d.

1) Neben dieser Form hat das Isländische auch zugleich die aller Wahrscheinlichkeit nach spätere *Duble*, Würfelspiel; *Dublari*, Würfelspieler, Spieler; (*at*) *dubla*, Würfelspielen (auch unter dem Wasser schwimmen, tauchen (*urinari*)). *Lexicon Islandico-Danicum Biörnii Haldorsonii*. Vol. 1. p. 189. Diese Form haben die Isländer wahrscheinlich von den Dänen angenommen, und bei den Dänen ist *doble*, verdoppeln und Hazardspielen ein Wort von gleichem Klang, aber von verschiedener Wurzel. 2) *Völuspå*, 8. Str. gr. Ausg. der Edda Sämundar. 3. Thl. S. 27. 3) *Tac. Germ.* 24. 4) *Capitularium Lib. VI. Cap.* 103. bei **Georgisch**, *Corp. Jur. Germ. Antiq.* p. 1852. 8) Sachsenspiegel, 1 Bch. 7. Art. (Gärtnersche Ausg.) S. 30. Was im Teutschen der leipziger Handschrift durch *Topelspil*, der quedinburger durch *dopelspelen* gegeben wird, drückt der lateinische Text durch *ludo perdita* aus. 6) De gemeinen stichtischen Rechte ym sticht vom Ryga, gehnten dat Ridder Recht, 13. Cap. bei **Ölrichs**, *Dat Rigische Recht*, S. 79. 7) So in den lübeckischen Statuten wird unter *Dobbel-spill* nicht sowol ein erlaubtes Bretspiel, als vielmehr übermäßige, unerlaubte, sonderlich Glücksspiele von allerlei Art verstanden (**Tiling**, Brem. niedersächs. Wörterbuch, 1. Thl. S. 217.

{Sp. 1} DOBBERAN

h. Dobbelspielschulden) bloß Spiel⁸⁾ (d. h. Spielschulden) gebraucht; es ging nämlich den Oberteutschen der umfassende und doch bestimmte Begriff von Dobbelspiel und dobbeln ab, und sie mußten in den Gesetzen entweder bloß im Allgemeinen Spiel und spielen brauchen, so z. B. wird in den ulmer Statuten im rothen Buche bestimmt, daß Niemand in der Stadt spielen solle, als rechtes Bretspiel, oder man mußte das Spiel angeben, so z. B. heißt es im rothen Buch: „und verbitten wir Karten in allen den Rechten, als das vorher verboten ist⁹⁾.“ Anders war es bei den Niederdeutschen, hier hatten die Gesetzgeber es leichter, da sie den umfassenden Begriff Dobbelspiel hatten. So bestimmte das braunschweiger Stadtrecht vom J. 1232 (3. Stück Cap. 57. bei Leibnitz *Script. rer. Brunsv. T. III. S. 442*): Um Dobbelspiel sollte man denen nehmen, die aufhielten, sie seien Alt oder Jung. Den Jungen, der kein Eigengut hatte, konnte man nicht um Dobbelspiel vor Gericht verklagen. Den Alten aber, der Eigengut hatte, konnte man vor Gericht um Dobbelspiel verklagen (das römische Recht war nämlich noch nicht in Teutschland so eingedrungen, daß man nicht gehalten gewesen, Spielschulden zu bezahlen), und im vierten Stücke Cap. 8. S. 445. so oft ein braunschweiger Bürger gegen einen andern oder sonst Jemand an einem Tag über fünf Schillinge verdoppelte oder verwettete, soviel Pfund mußte er Strafe geben. Wer über fünf Schillinge mit Dobbeln oder Wetten gewann, das mußte er dem Rathe geben. Wer die Brüche (Geldstrafe) nicht zu zahlen vermochte, mußte ein halbes Jahr die Stadt meiden. Wer heimlich oder offenbar Dobbelschule (Spielhaus) hielt, der mußte fünf Pfund geben, vermochte er es nicht, so ward er verfestet (geächtet). Nach dem goßlarer Stadtrecht (*umme Schuld* Cap. 126. bei **Leibnitz** S. 520) durfte kein Wirth, noch sonst Jemand einem Goßlarer zu dobbelspielen mehr geben, als was seine Kleider und andere Dinge, welche er bei sich hatte, werth waren, und mehr auch Niemand von einem Andern gewinnen; wer es darüber that, mußte es von ihm vor Gerichte fordern. Band er ihn und nahm von ihm darüber, das mußte er dem Voigte mit Wette (Geldstrafe) und der betheiligten Person (dem „*Sakewolden*“) mit Buße zurückgeben. Die Cölner erließen im J. 1400 ein Verbot gegen das Dobbeln¹⁰⁾.

(**Ferdinand Wachter.**)

DOBBERAN, Domanialamt in dem mecklenburgischen Kreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, an der Ostsee, vor welcher sich der sogenannte **heilige Damm** hinzieht, mit 8800 Einwohnern in einem Marktflecken, acht Kirchspielen und überhaupt 43 Ortschaften, auf 9,722,300 Quadratruthen Flächeninhalt. Der Amtssitz und gleichnamige Marktflecken **Dobberan** liegt

8) Schwabenspiegel, 8. Cap. bei **Schilter**, *Thea. Ant. Germ. T. II. p. 8.* 9) Jäger, Schwäbisches Städtewesen. 1. Bd. Ulms Berfassung, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter, S. 540 u. 541. 10) Rathspatocoll im städtischen Archiv nach **Hüllmann**, Städtewesen der Mittelalters. 4. Thl. S. 252. Er faßt jedoch das Dobbeln zu eng auf, da er es bloß durch das Würfeln erklärt.

{Sp. 2} **DOBBBERAN**

in einer angenehmen Gegend, an einem Bache, welcher der Ostsee zufällt; er hat ein großherzogliches Schloß, ein Amthaus, eine sehr schöne alte Kirche mit den Grabmälern mehrer mecklenburgischen Fürsten, ein Schauspielhaus, 210 Wohnhäuser und 1420 Einwohner, worunter 119 Gewerbetreibende und drei Judenfamilien. Auf dem heil. Damme, $\frac{1}{4}$ Meile von D. entfernt, ist das sehr besuchte **Seebad**, die älteste teutsche Seebadeanstalt, welches der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, auf Anrathen des Geh. Medicinalraths D. Vogel im J. 1793 anlegen und seitdem durch prachtvolle, zur Aufnahme und zum Vergnügen der Badegäste bestimmte Gebäude und Anlagen verschönern ließ. (Vgl. **Mosch** Bäder etc. 1. Thl. u. d. W.) — D. entstand aus einem Cistercienserkloster, welches, im J. 1170 von Pribislaus II. gestiftet, eine lange Zeit durch seine blutende Hostie das ersehnte Ziel der Gläubigen war, 1552 aber säcularisirt und später ein Theil der Einkünfte zur Besoldung der Professoren auf der 1760 zu Bützow gestifteten und 1780 mit der zu Rostock vereinigten Universität verwendet wurde. (Vgl. **Hirsching**, Stifts- und Closter-Lex. I, 1022.)

(Leonhardi.)

DOBBBERAN, **Seebad**. Das Ostseewasser enthält hierin einem Pfunde 263 Grane salzsaur. Natron, 211 Bittererde, 12 schwefelsaur. Natron, 2 schwefels. Bittererde und 1 Extraktivstoff. Man findet in diesem Bade Zweckmäßigkeit, Ordnung und Reinlichkeit mit reizen-der Eleganz vereinigt. Die herrliche Aussicht auf die bald von Schiffen, bald vom Wellengetöse belebte See, die schattige Waldgegend von der Landseite her, das Athmen der reinen frischen Seeluft tragen nicht wenig zur Heilsamkeit des Bades bei. Man kann hier in der offenen See, unweit des Strandes, oder in dem großen Badehause baden, das nur wenige Schritte vom Meergestade entfernt und auf dem heiligen Damme, unfern von Dobberan, angelegt ist, von wo eine angenehme Straße dahinführt. Von diesem Damm oder von den obern Fenstern des Badehauses aus kann man die grade um die Badezeit nach Warnemünde und von dorthier nach Wismar, Lübeck, dem kieler Kanale, nach Dänemark etc. segelnden Schiffe vorbeipassiren sehen.

Die innere Einrichtung der Anstalt selbst gewinnt von Jahr zu Jahr immer mehr, die Anzahl der Bäder ist vergrößert, das Baden mehr erleichtert und für Bequemlichkeit und frohen Lebensgenuß der Kurgäste und Fremden bestens gesorgt worden.

Das Seewasser überhaupt wirkt nicht nur durch seinen Salzgehalt, sondern auch durch die in ihm lebendem besonders mikroskopischen Leuchthierchen, und durch den darin aufgelösten animalisch-vegetabilischen Stoff. Es macht, als Bad gebraucht, einen viel stärkeren Eindruck auf die Hautorgane, als das süße Wasser; es verbreitet viel schneller ein größeres, behaglicheres Wohlgefühl über den ganzen Körper. Unmittelbar nach dessen Gebrauch entsteht meist ein heftiges Jucken, und oft bildet sich auch ein allgemeiner oder theilweiser kleiner rother Hautausschlag. Nach dem ersten Eindrucke seiner Kälte erfolgt kein neuer Schauer, auch nicht so leicht Er-

{Sp. 1} DOBBERSCHÜTZ

kältung. Schläfrigkeit, Augenweh, Schwindel, leichter Druck auf der Brust, kleine krampfartige Beschwerden, prickelnde Hautexantheme, welches Alles aber sich fast immer schon nach den ersten Bädern verliert, sind mehr subjective Wirkungen, zumal des warmen Seebades, und meistens bei schwächlichen Individuen. Die eigenthümliche Wirkungsart desselben beruht theils auf der größern und schwerern Wassermasse, die hier den Körper umfließt, mit oder ohne Wellenschlag, theils auf der Wärmetemperatur, theils auf den Salz- u. a. Bestandtheilen des Meerwassers selbst. Zumal in letzter Hinsicht dürfte es die Mischung der Materie verändern und ihrer krankhaften Mischung steuern, oder sie ganz aufheben; schon daraus ergibt sich, wiefern es bei rein asthenischen Krankheiten nützlich sei oder nicht.

Vorzüglich heilsam ist es in offener See, unweit des Strandes bei 66° Fahr., bei guter Witterung gegen Neigung zu Katarrhen, Rheumatismen, Gicht, starken Schweißen, Durchfällen, in der Hypochondrie, Hysterie, bei habituellen Leibesverstopfungen u. a. Unterleibsbeschwerden, bei Flechten, Skrofeln; in verschiedenen Abweichungen des Monatsflusses, zur Nachkur nach Mutterblutflüssen, bei Hämorrhoiden, auch bei schleimigen Blasenhämmorrhoiden zur Nachkur; bei Gelenksteifigkeit, bei Fußgeschwüren, gegen Fußgeschwulst und Hautwassersucht überhaupt, gegen kalte Geschwülste, Verhärtungen, Extravasate etc. In solchen Localaffectionen der Extremitäten zeigt sich das Seewasser auch als Senk-, Gieß- oder Spritzbad sehr wirksam. Den kalten Seebädern werden, zumal bei kleinen Kindern, bei zärtlichen und schwächlichen, daran nicht gewöhnten Personen, oft lauwarmer vorangeschickt, denen nach und nach kühlere und kältere folgen. Über 96° Fahr. läßt Vogel nie warm baden, und findet dann ein solches Bad in chronischen und eingewurzelten Krankheiten, die ursprünglich auf allgemeine oder partielle Schwäche sich gründen, ungemein hilfreich. Vergl. die Artikel *Bad* und *Seebad*, und daselbst die Verhaltensregeln für Seebadende. **S. G. Vogel** zu Rostock, Über d. Gebr. der Seebäder, nebst einer Beschr. der Seebadeanstalt bei Dobberan etc. I. m. K. (Rost. 1794). **Dessen** Nachr. u. Belehrung f. d. Badegäste zu Dobberan im Jahre 1797 (ebend. 1798). **Derselbe** üb. d. Seebadekuren zu Dobberan im Jahre 1798 etc. (ebend. 1799) und in **Hufelands** Journ. d. pr. Heilk. III, 2. VI, 1. **Dessen** Annalen des Seebades von Dobberan (ebendas. 1798—1802). Neue Annalen etc. Heft 1—7 (ebendas. 1803 —1809). Meine Balneotechnik etc. II. S. 81. Über d. Schwefel-, Bittersalz- u. Eisenquelle am Heiligendamm u. zu Dobberan, chem. analys. von **Hermbstädt**, s. **Hufeland** a. a. O. 1823. März S. 68 etc. (**Th. Schreger**.)

DOBBERSCHÜTZ, **DOBRZYCA**, Stadt in dem Kreise Krotoschin der preuß. Provinz Posen, mit einer katholischen Kirche, einem neugebauten herrschaftlichen Schlosse, 120 Häusern und 900 Einw. (680 im J. 1816, worunter 124 evang. und 500 kathol. Christen und 56 Juden), unweit der Lutgnia, 5 Meilen von der Kreisstadt Krotoschin gelegen. (**H.**)

{Sp. 2} *DOBELIN*

DOBBERTIN, Klosteramt in dem wendischen Kreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, mit 19 Ortschaften in sechs Kirchspielen auf 10,625,877 Quadratruthen Flächeninhalt. Der Amtssitz ist das Pfarrdorf D. am dobbertiner See, mit einer Kirche, einem Armenhaus und 684 Einwohnern. Das im J. 1222 für Benedictinermönche hier gestiftete, nachher aber (1238) den Cistercienserrinnen **wendischer Abkunft** aus dem Kloster Sonnenkamp überwiesene Kloster wurde während der Reformationszeit (1572) secularisirt und hier ein beiden mecklenburgischen Großherzogthümern gemeinschaftliches evangelisches adeliges Damenstift mit 155 Conventualinnen errichtet. (Vgl. **Hirsching**, Stifts- und Closter-Lex. I, 1020.)

(Leonhardi.)

DOBBRIN, Marktflecken an der Dobbrinka, Preußisch-Friedland gegenüber, im flatower Kreise des westpreußischen Regierungsbezirks Marienwerder mit einer katholischen Kirche, einer Synagoge, 40 Häusern und 320 Einwohnern. Hier ist ein Hüttenwerk. (**Leonhardi**.)

DOBCZYCE, 1) eine dem Jakob Turnau gehörige Herrschaft im westlichsten Theile des bochnier Kreises des Königreichs Galizien, mit einem eigenen Wirthschafts- und Justizamte, gutem Leimbodem der an Feldfrüchten sehr ergiebig, doch hier und da, der Überschwemmungen des Rabaflusses wegen, sumpfig ist. — 2) Ein freier, nur ¼ Meile von der nach Lemberg führenden wiener Haupt-Commercialstraße rechts entfernter, am rechten Ufer des Rabaflusses liegender Marktflecken im bochnier Kreise Galiziens, mit einer eigenen Marktkämmerei, 235 Häusern, 2121 Einwohnern, einer zum tarnower Bisthume gehörenden katholischen Pfarre, zwei katholischen Kirchen, einem großen herrschaftlichen Wirthschaftshof und einer Mühle am Rabaflusse, dessen Beschiffung durch die in dieser Gegend befindlichen Mühlwehre gehindert wird. Der Markt, welcher von seinem Flor, in dem er vor Zeiten, nebst dem jetzt verfallenen Lustschlosse der polnischen Könige, gestanden hat, bereits größtenteils durch die Verheerungen des Rabaflusses ganz herabgekommen ist, hat noch 12 Jahrmärkte, auf welchen besonders Viehhäute, Halinatuch (*Kilim, derka, gunia, sieraczina*) und Schnittwaaren die bemerkenswertesten Artikel bilden. Die Hauptnahrungszweige der Einwohner bilden der Ackerbau, die Weberei der Halinatücher und die Gärberei. Der Boden in der Nähe des Marktes ist theils lehmig, theils gute Ackererde.

(G. F. Schreiner.)

DOBEL, Pfarrdorf und Gebirg, im würtemb. Oberamte Neuenburg. Das Dorf hat 620 Einw. Der Berg Dobel war 1796 von den Österreichern besetzt, und wurde von den Franzosen mit großem Verluste gestürmt.

(Röder.)

DOBELIN (*Angelus von*) ...

{Sp. 2} DOLLART

DOLLART. Der **Dollart**, oder wie er in der Landessprache der Anwohner ausgesprochen wird, der **Dullert**, ist ein Meerbusen zwischen Ostfriesland und der Provinz Gröningen im Königreiche der Niederlande, und somit in Ansehung seiner Ufer und des Flächeninhalts seines Wassers beiden Ländern angehörend. Er war vor dem J. 1277 noch nicht vorhanden, und ist seitdem durch wiederholte Einbrüche der Nordseefluthen in das dadurch verloren gegangene feste Land gebildet und nach und nach immer größer geworden, sodaß er zur Zeit seiner größten Ausdehnung etwa 7 Quadratmeilen in sich faßte; nachher aber, ebenfalls nach und nach, wieder kleiner geworden, theils durch die wohlthätige Hand der Natur, die das zerstörte Land an verschiedenen Stellen durch Anlandungen wieder zurückgegeben, theils durch fortgesetzte Bedeichungen des neugewonnenen Landes an der Küste. Im J. 1806 war der Dollart nur noch $2\frac{7}{16}$ Quadratmeilen groß; jetzt aber nicht mehr als $1\frac{9}{10}$ bis 2 solcher Meilen, da sich seitdem das Vorland hin und wieder abermals vergrößert hat. Man rechnet seine größte Breite auf zwei Stunden zu gehen, und seinen ganzen Umfang etwa auf fünf Stunden desgleichen. Er nimmt bei dem Dorfe Groß-Borsum den Emsfluß auf, der durch denselben hindurchgeht, und seine Strömung behält, wie sich auf der Überfahrt merken läßt; dann bei der Knocke, einer Landspitze auf der ostfriesischen Westküste, ihn wieder verläßt, von wo sich die weitere Mündung der Ems in zwei Strömen, die **Ost-** und **West-Ems** genannt, bis in die Nordsee bildet. Unmittelbar an dem Dollart liegt in Ostfriesland von den alten Örtern nur noch das einzige Dorf **Pogum**, und an der gröninger Seite die Landspitze **Reide**, mit einigen wenigen Häusern, ein Überbleibsel des vormaligen, im Dollart untergegangenen großen Dorfs Wester-Reide ¹⁾. Die meisten Dorfschaften an demselben, sowol an der Seite von Gröningerland als Ostfriesland, sind sogenannte Polder, oder durch Bedeichung errungene und nachher bebaute ländliche Örter. Durch die Mündung der Ems mit der Nordsee zusammenhängend, hält der Dollart in seinem ganzen Umfang Ebbe und Fluth. Das Gewässer desselben ist von einer besonders bewegten und unruhigen Natur, daher die alten und auch neuern Geographen und Geschichtschreiber davon seinen Namen ableiten wollen. Er wird der Dollart genannt, sagt Emmius ²⁾, *a fluctuum rabie*, und Bertram ³⁾ „wegen seiner stürmischen und gleichsam **tollen Art**.“ Eher möchte der Name von dem friesischen Worte *dol*, niedrig, abzuleiten sein ⁴⁾ und Dollart soviel als eine Niederung bedeuten. In der ostfriesischen Herrlichkeit Gödens ist ein niedriger Weg, auch in einer niedrigen Gegend, der die Dollstraße genannt wird. Auch heißt noch jetzt in Ostfriesland eine niedrige sumpfige Stelle auf dem Feld, insbesondere wenn sich

1) **Kremer**, *Beschryving der Provincie Groningen* (Groning. 1818). p. 115. 2) *Rer. fris. hist.* (Lugd. 1616). Lib. XII. p. 176. 3) Geographische Beschreibung von Ostfriesland (Aurich 1735). S. 63. 4) **Wiarda**, *Altfries. Wörterbuch* (Aurich 1786). S. 78.

{Sp. 1} DOLLART

Wasser dann angehäuft hat, ein **Dullert**. Ein solcher Dullert von ansehnlicher Größe war vermuthlich irgendwo an einer niedrigen Gegend in dem festen Lande des nachherigen Dollarts vorhanden, der durch den Einbruch der Meeresfluthen zuerst einen größern See darstellte, dessen Name nachher, da immer mehr Land darin versank, auf das **ganze** Gewässer überging ⁵⁾. Von der unruhigen und ungestümen Art des Dollarts zeugt übrigens auch der Umstand, daß man aus demselben in seiner Gegend rings umher manchmal des Nachts bei stiller Luft ein anhaltendes dumpfes Brausen hört. Das Wasser ist überall salzig, und man hat im 16. und 17. Jahrhundert an dem Dollart auf der Insel Nesserland eine Salzsiederei gehabt ⁶⁾.

Das im Dollart nach und nach untergegangene Land war größtentheils ein Stück des Rheiderlandes, theils gehörte es zu der gröninger Landschaft Oldeamt ⁷⁾. Rheiderland war zur Zeit der Republik der **sieben friesischen Seelande** eine große und bedeutende Gau in dem **Seelande** zwischen der Ems und der Lauers; nachher, da der Dollart einen ansehnlichen Theil derselben bedeckt hatte, wurde der übrige Theil zu dem heutigen Ostfriesland gerechnet. Emmius meint, daß es seinen Namen habe von zwei in dem vormaligen Dollartslande befindlich gewesenen Dörfern Oster- und Wester-Rheide ⁸⁾. In den Chroniken der Äbte Emo und Menko zu Wierum wird es *Terra Rheydensis*, auch *Hreidensis* genannt, und Emo nennt die Einwohner *Hreidenses* ⁹⁾. Bei **Alfrid** ¹⁰⁾ heißt es *Federitga* und *Fedirga*, wahrscheinlich durch einen Misverstand oder Schreibfehler, und so in alten Klosternachrichten *Federgo*, und die Einwohner *Federgonii*, in welche Benennung sich Emmius nicht zu finden weiß ¹¹⁾. Kempius nennt es *Phaedarga*, doch auch *Federga sive Reiderlandia* ¹²⁾. — Die Ost- und Nordgrenze des ganzen Rheiderlandes bildet die Ems, die an demselben vorbeifloß, und auch jetzt noch die ganze Ostgrenze desselben berührt. In der alten Landschaft selbst befanden sich zwei kleine Flüsse, die **Ehe** oder **Ea**, und die **Tjamme**. Vielleicht hieß die Ehe vorher und ursprünglich auch die **Reide** oder **Ryde**. Beide Wörter bedeuten in der altfriesischen Sprache ein fließendes, durch das Land strömendes Wasser, und waren allgemeine Namen eines Flusses oder Baches. Wahrscheinlich rührte dann wol von dieser Reide der Name der beiden genannten Dörfer Oster- und Wester-Rheide, wegen ihrer Lage an derselben, und somit auch der Name des ganzen Rheiderlandes her. Bertram muthmaßt, daß ein Flößchen,

5) Gemeinnützige Nachrichten für Ostfriesland, 2. Jahrgang (Aurich 1800). S. 35. 6) **Harkenroht**, *Oostvriesche Oorsprongkelykheden* (**Groning.** 1731). p. 231. 7) **Venhuis**, *Natuurlyke Historie der Provincie Groningen* (Groning. 1829). p. 74, 76. 8) **Emmius**, *Chorograph. Fris. Orient.* p. 37. 9) **Matthaei** *Analecta veteris aevi. Tom. II.* (Hagae 1738.) p. 65, 123. 10) Bischof zu Münster, in seiner *Vita Ludgeri*, I, 4, 19. 11) **Alting**, *Notitia Germ. infer. Tom. II.* p. 147. **Emmius**, *Rer. frisc. hist. Lib. X.* p. 154. 12) **Kempius**, *De Origine etc. Frisiae* (Colon. 1588). I, 4, II, 12. p. 16, 17, 159.

{Sp. 2} DOLLART

Reide genannt, quer durch das Rheiderland von Westen nach Osten gegangen sei, und sich bei Jemgum in die Ems ergossen habe, und daß daher der Name Rheiderland stamme ¹³). Dieses Flößchen ist jedoch in dem Lande zwischen dem Dollart und der Ems nicht mehr da, mithin die Vermuthung sehr ungewiß; dagegen die Namen jener Dörfer an der Ems darauf hinzudeuten scheinen, daß dieser Fluß, und zwar wahrscheinlich zu allererst, auch die Reide oder Ryde möge genannt sein. Er floß von Süden nach Norden, und fiel zwischen den genannten Dörfern, etwa dem jetzigen Logumer Vorwerke gegenüber, in die Ems. Ein Überbleibsel dieser Ems ist die jetzige A, die aus Drenthe herfließt und nun durch den Staaten-Siel im Gröningerland in den Dollart mündet. Der andere Fluß in dem Dollartslande, die Tjamme, kam aus den gröninger Morästen, und vereinigte sich ungefähr in der Mitte des versunkenen Rheiderlandes mit der Ems ¹⁴). Die Ems war mit einem ziemlich tüchtigen Deich eingefäßt, dessen erste Anfänge wol schon aus der ersten Zeit unserer Zeitrechnung herrührten; die beiden andern Flößchen aber hatten nur geringe und schwache Deiche ¹⁵).

Man hat von dem im Dollart untergegangenen Land eine alte Karte, die in einem im Stadtarchiv zu Emden vorhandenen handschriftlichen Werke vom J. 1678, *Frifolium aureum* betitelt, in der Handzeichnung befindlich ist. Diese hat Outhof verkleinert nachstehen lassen, und seinem Werk „Über die Wasserfluthen“ beigefügt. Auch Harkenroht hat sie in seine ostfriesischen *Oorsprongkelykheden* aufgenommen. Sie muß erst nach der Mitte des 16. Jahrh. angefertigt worden sein, weil der Dollart in seiner **ganzen** Ausdehnung darauf gezeichnet ist, und ist, da sie so lange **nach** dem Einbruch erst gemacht worden, schwerlich ganz richtig. Mehre auf derselben angegebene Örter müssen wol eine ganz andere Lage gehabt haben, auch wird der Lauf der Ströme anders gewesen sein. Doch dient sie sehr zur Erläuterung der Geschichte, und sind einzelne, bekannte Punkte auf derselben unstreitig gut gerathen. Auch ist auf derselben die alte Grenze zwischen Rheiderland und den dasselbe berührenden gröninger Landschaften angegeben, woraus sich ergibt, daß der größte Theil des verlorengegangenen Landes zu dem erstern gehörte. Emmius bemerkt, daß die Tjamme und die Ems, deren Lauf sich indeß nicht mit Gewißheit bestimmen läßt, die Grenze zwischen dem Oldeamt und Rheiderlande gewesen wäre ¹⁷). Man hat auch noch andere Karten von dem versunkenen Rheiderlande, die von jener abweichen, aber auch noch jünger und unsicherer sind ¹⁸).

Der Boden des alten Rheiderlandes bestand in den

13) **Bertram**, Nachlese zu seiner Geographie von Ostfriesland (Aurich 1736). S. 27. 14) **Arends**, Physische Geschichte der Nordseeküste. 1. Thl. (Emden 1833.) S. 326 15) **Venhuis**, *Natuurlyke Hist. etc.* p. 74. 16) *Verhaal van alle hooge Watervloeden* (Emden 1720). p. 342. 17) *Chorogr. Fris. Orient.* p. 39. **Venhuis**, l. c. p. 74. 18) **Westendorp**, *Jaarboek voor de provincie Groningen. II. stuck* (Groningen 1832). p. 21.

{Sp. 1} DOLLART

nördlichen Gegenden an der Ems aus einer zähen, festen und kräftigen Kleierde; darauf folgte südlich gegen die Mitte des Landes ein leichter, zum Theil moorartiger Boden, der landeinwärts immer niedriger und sumpfiger wurde ¹⁹⁾. Es war durch seine fruchtbaren Äcker und fetten Wiesen ein vorzüglich reiches Land, und die Einwohner gehörten zu den wohlhabendsten in der ganzen friesischen Republik.

Von der ersten Entstehung des Dollarts sind gar keine gleichzeitigen Schriftsteller vorhanden. Die ältesten Nachrichten davon stehen in einer „*Chronica* der Freeßen,“ die aber nur in der Handschrift da ist, und bis 1443 oder etwa 1514 geht ²⁰⁾. Vorzüglich nach Anleitung dieser Chronik und auf den Grund derselben beschreibt Emmius den Ursprung des Dollarts ziemlich ausführlich ²¹⁾. Nach ihm haben Outhof ²²⁾, Harkenroht ²³⁾, Funk ²⁴⁾, Bertram ²⁵⁾, Wiarda ²⁶⁾, Freese ²⁷⁾, Arends ²⁸⁾ u. A. die Entstehung des Dollarts näher darzustellen gesucht.

Man zählt ungefähr 50 namhafte Örter, die im Dollart untergegangen sind, worunter eine Stadt, ein Paar Flecken und mehre Pfarrdörfer waren, jedoch auch einige kleine Ortschaften, oder gar nur besondere Häuser, Meierhöfe und Klöster, die auch ihre besondern Namen hatten. Auch weichen die Schriftsteller, die davon gehandelt haben, in ihren Angaben von der Anzahl der verloren gegangenen Örter sehr von einander ab. Emmius ²⁹⁾ und nach ihm Gabbema ³⁰⁾ nennen 45, Outhof ³¹⁾ 49, Harkenroht ³²⁾ 44, Funk ³³⁾ sogar 57, und Wiarda ³⁴⁾ mit Outhof 49. Arends ³⁵⁾ nimmt 54 an. Kampius ³⁶⁾ will 36 Dörfer (*pagi*) wissen. Es dürfte nicht nöthig sein, die sämmtlichen bei diesen Schriftstellern angeführten Namen der Örter hierher zu setzen; nur die vorzüglichsten mögen hier genannt werden. Unter diesen war **Torum**, von Emmius eine Stadt genannt und ein sehr reicher Ort, wo acht Goldschmiede gewohnt haben sollen, und wo auch jährlich ein berühmter Markt gewesen sein soll ³⁷⁾. Dieses Torum lag ohne Zweifel nicht sehr weit von dem noch vorhandenen Dorfe Pogum entfernt, nur weiter südlich. **Oster-Rheide**, war ein

19) **Emmius**, *Rer. fris. hist. Lib. XII. p. 176. Chorogr. Fris. orient. p. 39.*
Arends, *Phys. Gesch. I. S. 327.* 20) Ein Exemplar dieser Chronik besaß Wiarda, das mit dem J. 1443 aufhört und nicht vollständig ist; ein anderes Exemplar soll bis 1514 gehen. Ostfries. Mannichfalt. 2. Jahrg. 1785. S. 157. Katalog der Wiarda'schen Bibliothek (Aurich 1826). S. 74. 21) *Rer. fris. hist. Lib. XII. p. 176 sq. und Chorogr. Fris. or. p. 36 sq.* 22) *Verhaal etc. p. 320 , 329 , 352.* 23) *Oorsprongkel. p. 231.* 24) Ostfries. Chronik. 3. Thl. S. 127 fg. 25) Geographie von Ostfriesland (Aurich 1735). S. 62. 26) Ostfries. Geschichte. 1. Thl. S. 257—262. 27) Ostfries- und Harlingerland (Aurich 1796). S. 188 fg. 28) *Physische Geschichte etc. 1. Thl. S. 325 fg.* 29) *Chorogr. p. 63.* 30) *Nederlandse Watervloeden (Gouda 1703). p. 92.* 31) *Verhaal etc. p. 344.* 32) *Oorsprong. p. 232.* 33) Ostfr. Chronik III. S. 128. 34) Ostfr. Gesch. 1. Thl. S. 261. 35) *Phys. Gesch. 1. Thl. S. 333.* 36) *De origine etc. I, 4. p. 17.* **Kant** in seiner Physischen Geographie (Mainz 1801), S. 206 erwähnt auch der „schrecklichen Wasserflut“ von 1277, die den Dollart erzeugte, und nimmt 33 darin versunkene Dörfer an. 37) *Chrorogr. p. 36.* **Arends** a. a. O.

{Sp. 2} DOLLART

schönes Dorf oder Flecken, mit einem Nonnenkloster. **Wester-Rheide**, ebenfalls ein bedeutendes Dorf oder Flecken, mit zwei Kirchen, von dem noch die jetzige Erdzunge Rheide an der Küste im Gröningerland übrig ist, woselbst auch noch der eine Kirchhof sich zeigt. **Rheidervolde**, etwa in der Mitte des versunkenen Landes am Tjammefflusse, war ein ansehnlicher Flecken des Rheiderlandes, mit zwei Kirchen und Thürmen, und einem eigenen Kanonikat oder Domcapitel bei einer der Kirchen. Es wohnten daselbst mehre sehr reiche Familien, von welchen 180 Frauen, außer ihrem übrigen Schmucke, große Schilder oder Platten von gediegenem Gold auf der Brust trugen³⁸⁾. Noch befand sich in dem untergegangenen Lande, nicht weit von Rheidervolde, das Prämonstratenserkloster **Palmar**, ausgezeichnet durch seinen Reichthum und seine Größe, indem es im J. 1287 noch von 190 Mönchen besetzt, gewesen sein soll³⁹⁾. Unter den verloren gegangenen Örtern war also eine Stadt, drei Flecken und etwa noch 30 Kirchdörfer, wie auch einige Klöster. Das von den Wellen verschlungene Rheiderland war einer der schönsten Gauen von ganz Friesland; — *ager tota paene Frisia pulcherrimus*, wie Emmius sagt⁴⁰⁾. — Aus der Zahl der sämmtlichen, im Dollart versunkenen Örter ergibt sich, daß das vormalige Land desselben sehr volkreich und wohlbewohnt gewesen sein muß. Man glaubt annehmen zu können, daß auf die Quadratmeile des untergegangenen Landes wol 2500 Bewohner gerechnet werden könnten, und daß somit auf den 7 Quadratmeilen des Dollarts wol 18 bis 20,000 Menschen durch die Mseresfluthen theils umgekommen, theils von Haus und Hof vertrieben wären. Auch hat man den Landverlust von 70,000 Diemathen zu 21 Millionen Rthlrn., und den Verlust der Gebäude, diese zu 3000 angeschlagen, auf 3 Millionen Rthlr. rechnen wollen⁴¹⁾; welcher Anschlag jedoch wol übertrieben sein dürfte. Übrigens blieb von den vor dem Einbruche des Dollarts im Rheiderlande befindlichen Örtern noch bis auf den heutigen Tag ein ganzes Dorf übrig, nämlich das Kirchdorf **Nesse**, oder **Nesserland**, Emden gegenüber, das dadurch zur Insel wurde. Es war vorher unstreitig größer als nachher, und muß eine höhere Lage gehabt haben, ist auch jetzt noch ohne Deich. Es ist aber in neuerer Zeit durch die Anlandung zwischen demselben und dem festen Lande wieder mit diesem in Verbindung gekommen und somit nun keine Insel mehr. Die Situation des Dorfes **Nesse** oder **Nesserland** ist, nach Oltmanns, 24° 51' 10" Länge, und 53° 20' 50" n. Breite. Es war, wie gesagt, ein Kirchdorf, sowol vor der unglücklichen Katastrophe, als auch nachher, und hatte noch bis zum J. 1795 einen eigenen Prediger⁴²⁾, seitdem nur einen Katecheten. Nun aber ist im J. 1827 die Kirche, die wie der ganze Ort in der Sturmfiuth 1825 schwer gelitten hatte, abgebrochen, und die kleine Gemeinde reformirter

38) *Emmius* l. c. p. 87. 39) *Emmius*, *Rer. fris. hist. Lib. XII.* p. 179. 40) l. c. p. 176. 41) Ostfries. Volksbuch (Leer 1831). S. 69, 70. 42) *Reershemius*, Ostfries. Predigerdenkmal (Aurich 1796). S. 615.

{Sp. 1} DOLLART

Confession, nur noch in sieben Häusern wohnend, nach Klein-Borsum eingepfarrt worden. — Außer Nesserland blieben im Dollart noch bis ins 18. Jahrhundert einige sehr kleinse Inseln übrig, die aber jetzt nicht mehr da sind. Ein Theil derselben mag sich mit dem festen Lande vereinigt haben ⁴³⁾.

Die nächsten Ursachen, wodurch der Dollart zuerst entstand, und dann auch die Erweiterung desselben bis zu seinem größten Umfange nach und nach, einige Jahrhunderte hindurch bewirkt wurde, waren sehr heftige und wiederholte Sturmfluthen. Dazu kam die gefährliche Lage des Landes, seine in damaliger Zeit, da die Wasserbaukunst noch sehr unvollkommen war, nur schwache Bedeichung, die niedrige, schwammige und moorartige Beschaffenheit des Bodens im Innern des Landes und vorzüglich auch die Uneinigkeit der Einwohner und daraus hervorgehende Unlust zur Wiederherstellung der Deiche. Der erste Anfang des Dollarts geschah im J. 1277. Im Januarmonate desselben riß zuerst bei einem starken Sturm aus Nordwesten und einer damit verbundenen hohen Fluth, an dem linken Emsufer bei dem Dorfe Jansum (dem jetzigen Dorfe Wiebelsum gegenüber) der Deich durch, und das Wasser strömte verderbend in das Land. Dann erfolgte im December des nämlichen Jahres abermals eine gewaltige Sturmfluth, wodurch der ganze Deich am linken Emsufer, von Jansum bis Wilgum (dem jetzigen Dorfe Jarsum am rechten Emsufer gegenüberliegend) eingerissen wurde und beinahe ganz wegspülte. Nun stand das dortige Land völlig offen und in dasselbe rollten sowol die Meeresfluthen, als auch ein Theil des Emswassers. In dem nächsten J. 1278, und noch während zwei folgender Jahre, 1279 und 1280, geschahen neue heftige Sturmfluthen, und das Wasser drang immer weiter in das Land und überschwemmte die zunächst liegenden niedrigen Stellen, wo es zum Theil stehen blieb, ohne wieder abzufließen. Vielleicht war in jenen niedrigen Stellen schon irgendwo ein früher zusammengelaufenes Gewässer, ein **Dullert** (Dollart) genannt, welcher Name nun auf die ganze eingebrochene Wasserfläche überging. Hierauf trat im J. 1287 im December eine große Wasserfluth ein, die sich verwüstend und verderbend über ganz Friesland erstreckte, und insbesondere auch den Deichen in Rheiderland den letzten Stoß gab. Schon mußten mehre Dörfer ganz verlassen werden, und viele der dortigen Einwohner ertranken. Die noch übriggebliebenen, in den höher gelegenen Dörfern unweit des Deichs, die zur Unterhaltung desselben verpflichtet waren, sahen sich in ihrer durch die wiederholten Überschwemmungen entstandenen dürftigen Lage nicht im Stande, den zerstörten Deich wieder herzustellen und die mehr landeinwärts wohnenden Landbesitzer

43) Daß die Familie Kortum schon vor 1208 am Dollart die Burgen Mellum, Rondum und Kortum besessen habe, wie von derselben im Conversationslexikon der neuesten Zeit etc. 13. Heft, S. 756. behauptet wird, ist eine Legende, indem damals der Dollart noch nicht existirte, auch die friesische Geschichte eine Burg Mellum nur an der Jade und noch nicht mit völliger Gewißheit, die andern beiden Burgen aber gar nicht kennt.

{Sp. 2} DOLLART

wollten größtentheils, wegs ihrer entfernten Lage, dazu nichts beitragen. Streitigkeiten, Neid und Mißgunst unter den Einwohnern verhinderte gemeinschaftliche Maßregeln zur Sicherung des Landes. Einige Edelleute und geistliche Corporationen sollen sogar erklärt haben, daß sie den Deichpflichtigen nicht eher zu Hilfe kommen wollten, als bis das Wasser auch an ihre Thüren käme. Vermuthlich wollten sie die Deichpflichtigen dadurch nöthigen, ihnen ihre Ländereien abzutreten. An dieser Niederträchtigkeit soll vorzüglich ein reicher und sehr angesehener Mann, der mit zu den Häuptern oder obrigkeitlichen Personen in Rheiderland gehörte, Namens Tiddo Winnengha, Schuld gewesen sein, und einer seiner Ausdrücke dabei ist sogar zu seiner Schande auf die Nachwelt gekommen. Er sagte nämlich: Lieber sehe ich meine Länder tiefer als eine Lanze unter Wasser stehen, als daß ich zum Besten meiner Nachbarn, die mir feind sind, Hand an den Deich legen lasse. Er ist nachher, da seine Landgüter unter den Wellen lagen, als ein armer Pflegeling im Kloster Palmar in Rheiderland, das nach dem ersten Einbruche des Dollarts noch lange stand, gestorben ⁴⁴). Eine solche Willkür wäre nicht möglich gewesen, wenn das Band der friesischen Republik damals nicht schon nachgelassen und Friesland eine feste, solide Regierung gehabt hätte. Dennoch versuchte man im Verfolge zu drei wiederholten Malen eine Wiederherstellung des Deichs, jedoch ohne einen günstigen Erfolg, sodaß seitdem die ganze Nordseite des Rheiderlandes unbedeicht den wüthenden Meereswellen offen lag. Und so geschah es, daß der Meerbusen des Dollarts nach und nach entstand und sich vergrößerte, wozu insbesondere die Fluth vom J. 1287 und mehre Sturmfluthen im J. 1299 sehr viel beitrugen, daher Manche den Einbruch des Dollarts erst von diesem letzters Jahre datiren ⁴⁵). Auch ist, um dies beiläufig hier anzuführen, behauptet worden daß durch die wiederholten Fluthen, worin der Dollart entstand, zugleich die vor der Seemündung der Ems liegende, vormals weit größere, Insel **Borkum** in mehre Theile zerrissen sei; wahrscheinlich aber geschah dieses Ereigniß schon früher. (S. diesen Art.) übrigens schritt seit dem J. 1299 die Zerstörung im Dollart immer weiter fort, ein Paar Jahrhunderte hindurch, bis zuletzt der böse Meerbusen ungefähr in der Mitte des dritten Jahrhunderts, nachdem er den ersten Anfang genommen, seinen größten Umfang erreicht hatte, und man seitdem mit Ernst anfang, seiner fernern Erweiterung durch neue Deiche Grenzen zu setzen.

Indem nun aber der Dollart erst nach und nach entstand, so sind auch die daselbst vorhanden gewesen Orte zu verschiedenen Zeiten untergegangen und manche von denselben haben noch lange bestanden. Einige von den Örtern in Osten mögen schon in der ersten Zeit, durch die Fluthen von 1277, 1287 und 1299 zerstört sein; andere dagegen, zumal in den Gegenden die der Ems am nächsten lagen, haben sich wegen ihrer Höhe

44) *Westendorp*, *Jaarboek II. stuk. p. 20*, 45) *Westendorp l. c. p. 21*, 74.

46) **Wierichs**, Staat von Friesland (Oldenburg 1741). S. 63.

{Sp. 1} DOLLART

und ihres kleiartigen, festern Bodens länger gehalten, und sind erst im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte durch wiederholte sehr hohe Fluthen verschwunden ⁴⁷⁾. So war unter andern Oster-Rheide noch im J. 1378 vorhanden und das dortige Kloster noch 1416 ⁴⁸⁾. Das Kloster Palmar bestand sogar noch 1447 ⁴⁹⁾. Auch befand sich zu Nesserland vor dem Abbruche der Kirche an derselben noch eine Glocke, vom Ref. selbst gesehen, die nach der Umschrift zu Fletum, einem im Dollart untergegangenen Kirchdorfe, 1464 gegossen war. Die Stadt Torum stand noch im Anfange des 16. Jahrhunderts, ohne daß sie durch einen Deich geschützt war. Einer der drei Landrichter des ostfriesischen Emsigerlandes hatte daselbst seinen Sitz, und noch 1507 soll daselbst Gericht gehalten worden sein. Man findet keine Nachricht, wann und wie sie untergegangen sei, ob plötzlich durch eine Sturmfluth, oder ob die Bewohner durch eine immer weitere Ausbreitung des Dollarts sich endlich genöthigt gesehen haben, sie zu verlassen und den Wellen Preis zu geben. Emmius, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im Anfange des 17. lebte (starb 1625), erzählt, daß sie zu seiner Zeit nicht mehr da gewesen sei; doch habe man, bei einem anhaltenden Ostwinde während der Ebbe, noch einige Ueberbleibsel der Straßen und Gebäude bemerken können. Manchmal habe man bei denselben auch Geld und andere Sachen gefunden; einmal ein Gefäß voll alter Silbermünzen ⁵⁰⁾. Jetzt weiß man nichts mehr von der Stätte dieser Stadt, wahrscheinlich aber ist sie in der Gegend des jetzigen Heinitz-Polders oder gar in demselben.

Zu den bemerkenswerthen Folgen, die der Einbruch des Dollarts nach und nach herbeiführte, gehörte auch eine bedeutende Veränderung in dem Laufe der Ems. Dieser Fluß nämlich ging vorher mit einer großen Krümmung nördlich um Nesserland an der Stadt Emden vorbei, und von dort zwischen Rheiderland und Emsigerland zu seiner Mündung; nun aber, da sein linkes Ufer dahin durch den Dollart zerstört war, nahm er seinen Lauf grade aus westlich durch denselben zu seinem Ausflusse. Diese Wendung erfolgte jedoch erst im Verfolge der Zeit und nach und nach, und erst im 16. Jahrh. zeigte es sich merklich und als entschieden, daß die Ems ihr altes Bette gänzlich verlassen wolle. Der Stadt Emden drohte dadurch ein großer Nachtheil, und man unternahm daselbst im J. 1591 ⁵¹⁾ das große Werk, den Fluß durch Anlegung eines großen **Pfahlhaupts**, von der Insel Nesserland bis nach dem südöstlich gegenüberliegenden Dorfe Pogum, von dem Dollart abzuschneiden und ihn dadurch zu zwingen, in seinem alten Laufe zu bleiben. Die Entfernung der beiden Örter an den Endpunkten mag wol 1200 Ruthen ausgemacht haben; doch wird ohne Zweifel nur das neue Bette der Ems durchgeschla-

47) **Wiarda**, Ostfries. Gesch. 1. Thl. S. 260. 48) **Arends**, Phys. Gesch. 1. Thl. S. 341. 49) **Arends**, Phys. Gesch. 1. Thl. S. 340. 50) **Emmius**, Chorogr. p. 37. **Outhof**, Verhaal etc. p. 345. **Arends**, Phys. Gesch. 1. Thl. S. 342. 51) **Emmius**, Rer. fris. hist. Lib. II. p. 25. Chorograph. p. 37.

{Sp. 2} DOLLART

gen worden sein, das etwa 200 Ruthen breit war. Große Pfähle oder Masten, in einer doppelten Reihe aneinander, bildeten dieses Pfahlhaupt, woran man bis zum J. 1516 arbeitete und dadurch wirklich den beabsichtigten Zweck erreichte. Es kostete der Stadt Emden eine sehr bedeutende Summe Geldes, mehre 100,000 Rthlr. Man war aber im Verfolge der Zeit, da die Stadt alle ihre Mittel aufbot, um sich von dem ostfriesischen Landesherrn soviel möglich zu trennen, gegen den sie fast immer in Empörung begriffen war, weder eifrig noch an Geld mächtig genug, das angelegte große Werk zu erhalten; und so wurde es in einigen Jahren wieder von den Wellen zerstört. Die abgebrochenen alten Pfähle sind ungefähr 500 Ruthen von der pogumer Landspitze noch jetzt bei der Ebbe zu sehen, und wenn diese sehr niedrig ist, können die Schiffe daselbst nur durch die Öffnungen fahren, die von den ganz abgebrochenen Pfählen und Pfosten gebildet werden. Seit jener Zeit nun hat die Ems ihr ursprüngliches, altes Bette bei Emden gänzlich verlassen, und es ist im Verfolge der Zeit bis jetzt völlig zugeschlammmt, wodurch denn das angeschwemmte Land sich bis an Nesserland ausgebreitet und dieses dadurch seine insularische Beschaffenheit verloren hat, sodaß man nun dahin zu Wagen über das vormalige, 60—80 Fuß tiefe, jetzt aber in dieser Höhe zu Land gewordene Bette des Stromes fahren kann. Diese Trennung der Ems von Emdens Mauern, in einer Entfernung von einer Stunde, konnte für die Stadt nicht anders als nachtheilig sein, zumal da sie schon von Alters her ein Stapelrecht gehabt, und solches 1494 von dem Kaiser Maximilian I. ausdrücklich bestätigt erhalten hatte, es auch fernerhin behaupten wollte. Aus dem emder Hafen geht nun, seitdem die Ems von der Stadt gewichen, ein Kanal oder Fahrwasser nach der Strömung der Ems im Dollart, das der Verschlammung sehr ausgesetzt ist und mit bedeutenden Kosten offen gehalten werden muß, sodaß dadurch die Ein- und Ausfahrt sehr erschwert wird, indem auf dem genannten Kanale Schiffe über 60 Lasten nur noch mit halber Ladung in den emder Hafen einlaufen können.

Es läßt sich nach der Natur der Sache vermuthen, ja als gewiß annehmen, daß die Anwohner des Dollarts, sowol an der ostfriesischen als gröninger Seite desselben, bei seiner immer zunehmenden Vergrößerung auch schon in den ersten Jahrhunderten nach seinem Einbruche mehre einzelne Versuche gemacht haben, um durch Bedeichungen das weitere Vordringen der Fluthen zu hemmen, jedoch Anfangs nur an einzelnen Stellen, und nicht mit allgemein vereinten Kräften. Denn schon im nächsten Jahrhundert nach der ersten Entstehung des Dollarts trat in der politischen Verfassung von Ostfriesland und Gröningerland eine große Veränderung ein; das Band der friesischen Republik der sieben Seelände löste sich auf, und Gröningerland und Ostfriesland gehörten bald nicht mehr zu einem gemeinschaftlichen Staate. In beiden Ländern herrschte eine längere Zeit eine größtentheils ganz

52) **Wiarda**, Ostfries. Gesch. 2. Thl. S. 54, 119.

{Sp. 1} DOLLART

anarchische Verfassung, bis endlich jenes (1536) unter die Herrschaft des österreichischen Hauses in den Niederlanden gerieth, und dieses (1454) den mächtigsten einheimischen Häuptling, Ulrich Cirksena, als Reichsgrafen zum Oberhaupt, erhielt. Der eine längere Zeit fortdauernde, anarchische und getrennte Zustand der an den Dollart grenzenden Länder hinderte damals eine allgemeine Bedeichung an seiner Küste, und von den etwa an einzelnen Stellen in dem ersten Jahrh. nach dem Einbruch angelegten Deichen hat man gar keine Nachrichten, und liegen diese ersten Versuche zur Hemmung der Meeresfluthen gänzlich im Dunkeln, vielleicht weil sie zu unbedeutend waren, und nur unglücklich ausfielen, sodaß man sie deswegen der Aufzeichnung nicht werth hielt.

Erst im 15. Jahrh. beginnen die bedeutenden Bedeichungen am Dollart, von welchen noch einige Nachrichten aufbehalten sind. Es wurde nämlich an der gröninger Seite zuerst im J. 1454, mit vereinten Kräften der dortigen Anwohner, ein Deich gelegt, der sich von der Ems nördlich, wo daselbst der Dollart anfang, bis südlich nach dem Dorfe Finseervold, und vielleicht noch weiter südlich erstreckte, und somit fast die ganze westliche Seite des Dollarts befaßte, auch tüchtig und stark war; er wurde aber, vorzüglich da nachher die sogenannte sächsische Fehde in Friesland auch das Gröningerland sehr beunruhigte, schlecht unterhalten, sodaß er in einer schweren Fluth 1509 an mehreren Stellen durchbrach, und das Wasser gegen Westen noch viel weiter vordrang als vorher. Man setzte nun zwar demselben im J. 1519 einen neuen Deich, weiter westlich, entgegen, aber auch dieser konnte sich nicht halten, und erst 20 Jahre später (1539) konnte man einen andern Deich, noch weiter westlich, anlegen, wodurch denn die Fluthen endlich eine fast bleibende Grenze erhielten ⁵³). Wohl ereigneten sich seitdem an jener Seite noch einzelne Überströmungen, aber es wurde kein Land weiter weggerissen. Bis zu dieser Bedeichung des Dollarts in Gröningerland hatte denn derselbe seinen größten Umfang erreicht, nämlich 7 Quadratmeilen, oder wol noch etwas mehr.

An der ostfriesischen Seite wurden ebenfalls in den ersten Jahrhunderten nach dem Einbruche des Dollarts verschiedene einzelne Versuche gemacht, um durch Deiche das weitere Vordringen desselben zu hemmen; wovon aber alle nähere Nachrichten fehlen. Als indeß an der gröninger Seite im J. 1454 eine allgemeine Bedeichung unternommen wurde, geschah eine solche auch durch die Ostfriesen an der Ostseite des Dollarts; und man legte von Pogum nach Bunde und noch weiter gegen Süden einen Deich, sodaß der ostfriesische und gröningische Deich um südlichen Ufer des Dollarts zusammentrafen ⁵⁴).

Nachdem nun endlich im Verfolge der Zeit, und insbesondere seit 1539, der ganze Umfang des großen Meerbusens an allen Seiten durch einen allgemeinen Deich eingefaßt war, schien die Wuth des Wassers in demsel-

53) **Arends**, Phys. Gesch. 1. Thl. S. 337. 54) **Westendorp**, *Jaarboek*, II. stuk. p. 536, 537.

{Sp. 2} DOLLART

ben, das seit beinahe drittelhalb Jahrhunderten immer weiter vorge-
drungen war, sonderbar genug auf einmal gezügelt und besänftigt zu
sein. Denn kaum war jene letzte Bedeichung im J. 1539 geschehen,
als der Dollart anfang, auf mehrern Seiten anzuschlänmen und sich
wieder in Land zu verwandeln. Diese Anländungen geschahen An-
fangs fast mit einer wunderbaren Schnelligkeit. Die ersten Eindei-
chungen des neuen Landes geschahen, soviel man weiß, an der grö-
ninger Seite im Westen. Schon im J. 1545, nicht lange nach der letzten
Bedeichung zur Abwehr der Fluthen, konnte man daselbst den Deich
weiter auswärts legen, und gewann dadurch mehre schöne Polder, die
zusammen über eine Quadratmeile Land enthielten. Ein zweiter Pol-
der, Scheemderhamrich genannt, wurde 1597 durch Auslegung des
Deichs gegründet. Fernere Eindeichungen geschahen daselbst 1665;
dann wurde 1701 der Midvolder-Polder, 1769 der Ostvolder-Polder
und endlich 1819 der Finservolder-Polder gewonnen. Später, als an
der Westseite begannen in Gröningerland die Eindeichungen an der
Südseite des Dollarts, vermuthlich erst gegen die Mitte des 16. Jahrh.
Man fuhr damit im 17. Jahrh. fort, namentlich 1626 und 1696, in wel-
chem letztern Jahre der Kropolder eingedeicht wurde. Endlich erhielt
daselbst 1740 der Gröninger-Polder sein Dasein. Seitdem sind dort
keine Eindeichungen weiter geschehen, auch ist eben kein großer An-
wachs daselbst zur Zeit vorhanden ⁵⁵). Dieser ganze Landgewinn fiel
den Grönigern zu.

An der ostfriesischen Seite begannen die Eindeichungen ebenfalls
im 16. Jahrh. Erst wurde ein schmaler Strich Landes bei Wymeer und
Boen eingedeicht; dann 1605 das Alt-Bunderneuland, 1682 der Char-
lotten-Polder, 1705 der Bunder-Polder, mit dem Nord- und Süd-Chris-
tian Eberhards-Polder, 1752 der ansehnliche Landschafts-Polder, den
Friedrich der Große anlegen ließ, fast eine Meile lang und $\frac{1}{4}$ Meile
breit, eine der schönsten Marschgegenden auf der ganzen deutschen
Nordküste, wo sich im Verfolg eine reformirte Landgemeinde, auch
seit 1763 mit einer eigenen Kirche und Prediger versehen, gebildet
hat, und durch Wohlstand und Reichthum besonders ausgezeichnet ist.
Zuletzt (1796) ist noch der Heinitz-Polder eingedeicht worden, vor
dem sich schon wieder, jedoch nur langsam, ein Vorland bildet. Von
diesen schönen Poldern an der ostfriesischen Seite des Dollarts sagt
de Luc, der die dortige Gegend bereiste, daß daselbst „Milch und Ho-
nig fließe ⁵⁶).“ Ja, man möchte wol darauf anwenden können, was in
der „Tausend und Einen Nacht“ von Ägypten gesagt wird: „Die Erde
ist dort ganz von Gold, das heißt, so fruchtbar, daß sie ihre Bewohner
bereichert ⁵⁷). Aber auch von der alten Marschgegend in Rheiderland
bemerkt Sonne mit Recht, daß sie „das schönste Kornland in ganz
Teutsch-

55) **Arends**, Phys. Gesch. 1. Thl. S. 343 —345. 56) Physikalische und
moralische Briefe über die Geschichte der Erde. 2. Bd. S. 389. 57) Tausend
und Eine Nacht. Teutsch von M. **Habicht** etc. 3. Bd. (Breslau 1827.) S. 209.

{Sp. 1} DOLLART

land sei ⁵⁸⁾. Und Emmius nennt diese alte Marsch — *ager frumenti et pabuli mire ferax* ⁵⁹⁾.

Durch die angeführten sämmtlichen Eindeichungen am Dollart, sowol in Ostfriesland als Gröningerland, sind nur von demselben $4\frac{1}{2}$ Quadratmeilen wieder zu Land geworden, und zwar, wie eben angedeutet, von dem edelsten und fruchtbarsten Marschboden, sodaß das wieder gewonnene Land den Werth des verloren gegangenen unendlich weit übersteigt. Jenes, soviel davon zu Ostfriesland gehört, beträgt etwa 8024 Diemath, jedes zu 400 Quadratruthen und 300 Thlr. werth. Im Ganzen also wären dadurch 2,407,200 Thlr. gewonnen. Es ist zugleich merkwürdig, daß von den sämmtlichen am Dollart eingedeichten Landen, seit dem ersten Anfange der Eindeichung bis zum Ende des 17. Jahrh., und somit in ungefähr 160 Jahren mehr als $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen ins Dasein getreten sind; dagegen im ganzen 18. Jahrh. und bis jetzt nicht völlig eine Quadratmeile ⁶⁰⁾. Auf diese Weise ist die Größe des Dollarts durch die geschehenen Eindeichungen und das vorhandene Vorland von 7 Quadratmeilen bis zu ungefähr 2 Quadratmeilen heruntergekommen. Wäre die Anlandung in demselben im 18. Jahrh. ebenso stark gewesen, wie in den beiden vorhergehenden, so würde jetzt der ganze Dollart in Land verwandelt sein, und man würde von Pogum grade zu nach Rheide wandern können. Da aber zur Zeit die Zunahme des Landes nur langsam erfolgt, so können noch einige Jahrhunderte darüber hingehen, bis es soweit kommt; doch ist auch möglich, daß künftige Zeiten durch eine stärkere Anschlammung schon früher ein günstigeres Resultat ausliefern. Bei der Nachwelt aber wird ohne Zweifel nur der Name des Dollarts übrigbleiben.

Von dem neugewonnenen Lande des Dollarts hat Ostfriesland etwa nur den sechsten Theil erhalten; die übrigen fünf Theile sind an Gröningerland gekommen ⁶¹⁾. Das im Dollart untergegangene Land gehörte sonst größtentheils zu dem alten friesischen Gaue Rheiderland, und dieser war nicht etwa nur ein Theil des sechsten friesischen Seelandes, woraus das heutige Ostfriesland entstanden ist, sondern wurde auch nachher ausdrücklich und förmlich zu letzterm gerechnet, wie denn auch solches der erste ostfriesische Graf Ulrich im J. 1454 von dem Kaiser Friedrich III., mit Einschlusse des Rheiderlandes, zu Lehn erhielt ⁶²⁾. In dieser Rücksicht sollte man urtheilen, daß auch das überall im Dollart neuentstandene Land, als auf dem vormaligen Boden des Rheiderlandes erwachsen, zu Ostfriesland gehören mußte. Weil aber der Dollart an der West- und Südseite Gröningerland berührte und über die Grenze des alten Rheiderlandes ging, man auch daselbst an demselben den ersten Teich legte und nachher unterhielt, so wurde auf diese Weise der neue Anwachs vor dem Deich ein Eigenthum der

58) Beschreibung des Königreichs Hanover. 4. Buch (München 1830). S. 406. 59) *Chorogr. fris. or. p.* 36. 60) **Arends**, Phys. Gesch. 1. Thl. S. 346. 61) *Natuurlyke Historie der Provincie Groningen*, p. 78. 62) **Wiarda**, Ostfries. Geschichte. 2. Thl. S. 31.

{Sp. 2} *DOLLE*

Gröningerländer, obgleich das daselbst vormalig gelegene und versunkene Land ihnen nicht zugehörig gewesen war. Außerdem galt schon seit alter Zeit in dem Land oberhalb des Dollarts der auch vorher schon genannte A-Fluß als Grenze zwischen Ostfriesland und Gröningerland⁶³⁾, und nach Maßgabe der Mündung dieses Flusses im Dollart befand sich die größte Küste des letztern von jeher auf der Seite der Gröninger, und so eigneten sich diese nach der Lage der beiden Länder den dortigen Anwachs zu, der dadurch an ihrer Seite der größere war. Aber auch im Dollart selbst wurde nachher das Bette der A, das daselbst bei der Ebbe bemerkbar ist, als die Grenze zwischen Ostfriesland und Gröningerland angenommen; und bis dahin erstreckt sich denn von beiden Seiten das Recht des Anwachs. Durch diese angenommene Grenze des A-Flusses und dessen Fortsetzung bis in die Gewässer des Dollarts erlitt indeß und erleidet noch immer Ostfriesland bei dem, was die Gröninger sich von dem Anwachs bereits zugeeignet haben und noch zuzueignen gedenken, einen empfindlichen Verlust, weil das untergegangene Land größtentheils an Ostfriesland gehörte, und zu Gröningerland etwa nur vier der vormaligen dortigen Kirchspiele. Nun aber kam, nach der von den Grönigern angenommenen und sich angeeigneten Grenze, an Ostfriesland von dem neuen Lande bisher nicht mehr als ein Sechstel. Im Anfange des 18. Jahrh. machten sogar die Gröninger einen Versuch, durch Anlegung verschiedener Wasserwerke im Dollart, dem A-Strom daselbst eine andere Richtung zu geben und ihn noch näher nach der ostfriesischen Küstenseite zu bringen, damit sie dadurch den Ostfriesen ihr dortiges Anwachsrecht noch mehr möchten schmälern können; es hat ihnen aber damit nicht gelingen wollen. Der Lauf der A im Dollart geht in vielen Krümmungen vom südlichen Ende des Heinitz-Polders nach Nordwesten, und ist jetzt von der Art, daß, wenn er sich nicht ändern sollte, die ostfriesischen Eindeichungen etwas ergiebiger sein werden als vorher. Nur soll die Lage der Küste gegen Nordwesten für die Anschlammung nicht so günstig sein, wie die an Gröningerland, wo man im Verfolg mehre und auch schon frühere Eindeichungen wird vornehmen können⁶⁴⁾. Zuletzt ist noch zu bemerken, daß auf Güssefelds Karte von Ostfriesland die Grenze im Dollart unrichtig und ganz zum Nachtheile des ostfriesischen Anwachs gezeichnet ist⁶⁵⁾.

(J. Ch. H. Gittermann.)

DOLLE (Karl Anton)...

68) **Wiarda** a. a. O. **Freese**, Ostfries- und Harrlingerland, S. 386. 64) **Arends**, Erdbeschreibung von Ostfriesland (Emden 1824) S. 264. 65) **Freese**, Ostfries- und Harrlingerland, S. 390, 391.

Dom, ...

DOMAINEN, sind im weitem Begriffe, welcher, wie das von *domanium* und *dominiale* stammende Wort, aus dem ältern französischen Staatsrecht entlehnt ist ¹⁾, das gesammte Eigenthum, welches für den öffentlichen Dienst ausgeschieden und bestimmt ist ²⁾; und im engern Begriffe das landwirthschaftliche Vermögen, welches für Rechnung des Fürsten oder Gemeinwesens verwaltet wird, und daher sowol von dem Steuerwesen, als von dem Berg- und Forstwesen getrennt ist. Die Entwicklung dieser Begriffe, der Übergang von dem einen zu dem andern und ihre fortdauernde Verknüpfung erhellt aus der Domainengeschichte ³⁾, welche

1) Der deutsche Begriff hat seine Wurzel in Reichslehen und Kammergut, der französische kam in dem westfälischen Frieden hinzu, worin Frankreich den Reichsangehörigen im Elsaß ihre Rechte zusicherte, doch vorbehaltlich alles Rechtes des Obereigenthums: *de omni supremi dominii iure*, welches seine Auslegung und Anwendung in den Reunionskammern bekam. 2) Mit andern Worten heißt es im amerikanischen Staatsrecht: Alles Eigenthum, das der Aufsicht öffentlicher Beamten anvertraut ist. Verf. von Massachuset. II. 12. Art und **Jacksons** Rechtfertigungsschreiben in Betreff der Bank an den Senat. Auch hat schon Karl II. ausdrücklich im Patent vom 14. Regierungsjahre die Regalien an Rhodeisland verliehen und sich nur ein Fünftel von der Gold- und Silberausbeute vorbehalten.. 3) **Rößig**, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Ökonomie, Politik und

{Sp. 2} DOMAINEN

sich der Sache nach bis in das Homerische und Mosaische Zeitalter verfolgen läßt, und die so alt ist, als die Anweisung von Grundvermögen und Einkommen für den öffentlichen Dienst. Domainen waren das nächste und klarste Mittel, für den Unterhalt von Fürsten oder Beamten zu sorgen, so lange der Geldumlauf sich nicht geordnet hatte; und je größer die Staaten wurden, desto größer wurden auch ihre Domainen. Je betriebsamer und zahlreicher aber die Einwohner wurden, desto mehr strebten sie auch wieder nach Theilung der Domainen. Sie ward bekanntlich im alten Rom auf der Rednerbühne für die Bürger vergeblich gefodert, und von den Siegern in den Bürgerkriegen für die Soldaten geboten. Dann erreichten die Bischöfe die Verwendung der Domainen, welche dem heidnischen Gottesdienst überwiesen waren, zu christlichen Zwecken; aber in dem westlichen Europa wurden sie dabei durch die eindringenden Germanen gestört, welche die besten Güter sich zueigneten und dann die Güter ihrer Fürsten als Leihgüter an sich brachten. Indeß fügten sie sich allgemach der geistlichen Gewalt, und erkannten das Recht der Unveräußerlichkeit für die geistlichen Güter an. Dieses Recht machten die Gerichte auch für die Domainen geltend, als die Geschäfte und Verwickelungen eines großen gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebes eine geordnete Staatsverwaltung, und ihre stetigen Kosten ein stetiges Einkommen nöthig machten. Dieses Recht ward auf den Begriff des Staates als einer Anstalt gegründet, welche auf einem wie immer entstandenen Vertragsverhältnisse beruhe, und deren Besitzthum unter richterlicher Obhut stehe. Die folgerechte Durchführung dieses Begriffes ließ keine Veräußerung irgend eines materiellen Interesses des Staates zu, konnte aber auch offenbar so nicht praktisch durchdringen. Man stritt, wie dem Staate nichts vergeben und doch die Verwaltung auch nicht gelähmt werde, bis man sich später meist für das Auskunftsmittel von Hugo Grotius erklärte, welcher sich an den Begriff hielt, obgleich er nicht verkannte, daß derselbe auf die Willkür und nicht auf die Nothwendigkeit, auf eine Thatsache und nicht auf eine lebendige Idee, auf eine künstlich zusammengesetzte Gesellschaft und nicht auf eine organische Vergliederung zurückwies ⁴⁾; aber er zeigte zugleich auf eine Idee, auf das Volk hin, doch ohne es vorzustellen, und erklärte sich gegen alle Veräußerungen von Seiten der Verwaltung sowol in monarchischen als republikanischen Staaten, wenn sie nicht von dem Volke genehmigt würden ⁵⁾. Ehe diese römisch-holländische Rechtsvorstellung in den Schulen Eingang fand, so sehr eine stillschweigende Volksgenehmigung ins Ungewisse und Leere auslief, hatte das praktische Domainenrecht ⁶⁾, wenn dar-

Cameralwissenschaft, seit dem 16. Jahrh. **Ders.**, Neue Literatur der Polizei und Cameralistik von 1762—1802. Ins Einzelne läßt sich die Literatur der Domainenlehre hier nicht verfolgen, ohne wegen der allgemeinen Grundsätze in die Schriften über die Staatswirthschaft und ihre Systeme, wegen des praktischen aber unter die Abhandlungen für einzelne Länder zu gerathen.

4) **Hugo Grotius**, *De iure belli*. II, 6, 4 sq. 5) **Hugo Grotius** l. c. 11. 6) **Runde's** Bemerkung: Das Domainen-

{Sp. 1} *DOMAINEN*

unter alle geltendgemachten Befugnisse auf und für das Staatsgut verstanden werden, längst in seiner gleichmäßig gerichteten Bewegung zur Ausgestaltung der entgegengesetzten Staatsformen beigetragen. In Frankreich und Spanien beförderte und sicherte es die Reichseinheit, indem es den Thron durch Consolidationen stärkte; in Teutschland dagegen machten es die Landesherren gegen den Kaiser geltend, er verlor ⁷⁾ und sie erwarben dadurch alle materiellen Herrschermittel; und in Italien läßt sich sagen, ward der Papst gegen die übrigen Staaten desto schwächer, je mehr er es ihnen in dem Kirchenstaate gleich thun und das Domainenrecht verstärken wollte. Die Stetigkeit des Staatsgutes beförderte die Feststellung von Grundsätzen über seine Verwaltung, den Wirthschaftsbetrieb im Großen, und den Bestand der Bauern und Gewerbleute auf den Domainen; sie hemmte aber zugleich die Betriebsamkeit, weil sie nach dem Bedarfe derselben die Wirthschaftsverhältnisse nicht verändern ließ, und weil z. B. weder entbehrlich gewordene Herrendienste ⁸⁾ abgelöst, noch ertraglose, aber gut verkäufliche Grundstücke veräußert wurden. Dagegen verband sich in den protestantischen Ländern mit der Lehre des unveräußerlichen Staatsgutes die Secularisationslehre des Kirchengutes, und ward das Klostersgut meist in Staatsgut für Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten verwandelt ⁹⁾. Die Secularisationslehre machte sich auch in den katholischen Ländern geltend, und es ist gleichviel, ob es durch Einziehung oder Belastung der Klöster ¹⁰⁾ geschah. Aber nun änderte sich ihrerseits die ganze Domainenlehre in Folge der physiokratischen Lehre. Man sagte ¹¹⁾, der Staat läßt sich nicht als ein Herrenhof verwalten, er soll regiert, aber nicht bewirthschaftet werden, und treibt die Regierung Gewerbe und Landbau, so treibt sie etwas, das sie nicht versteht, und das sie schlechter und kostbarer macht, als der sachverständige Eigenthümer. Also muß sie alle ihre Gewerbstätten und Landgüter dem Verkehre zurückgeben. Hiernach wurden bekanntlich die französischen Domainen nicht verkauft, sondern verschleudert. Indeß bedurfte es dieses Beispiels nicht, um der neuen Lehre Gegner zu erwecken. Sie sagten: Die Staatsverwaltung muß nothwendig das bewirthschaften, was

recht sei in allen seinen Theilen noch nicht zweckmäßig bearbeitet: Fischers Cameral- und Polizeirecht enthalte die ganze Jurisprudenz für preuß. Cameralisten bearbeitet (ohne zu befriedigen), gilt noch jetzt.

7) **Eichhorn**, Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte, II, 747 fg. 8) **Hüllmann**, Untersuchung über die Naturaldienste nach fränkisch-teutscher Verfassung. Daß sie sich ursprünglich auch auf den Kriegsdienst berechneten, scheine das westgothische Gesetz IX, 9 zu bezeichnen, wonach Jeder von seinen Leibeigenen den zehnten Mann bewehrt ins Feld mitbringen mußte. 9) Indessen ward in England nach Hume auch ein Kloster vom Könige Heinrich VIII. für einen guten Pudding verschenkt; und Eichhorn findet das Beibehalten der Stiftsherrenstellen u. dgl. m. nicht viel besser. 10) Die reichen F. Klöster zahlten vor der Revolution ein Viertel des Einkommens zur Verzinsung von Staatsschulden der Hauptsache nach. 11) Man sagte es in Teutschland den franz. Schriftstellern nach: v. **Forstner**, Landwirthschaftl. Polizei, ein Ding, das da sein sollte und nicht ist; und Domainenwirthschaft, ein Ding, welches nicht sein sollte und doch ist (1819).

{Sp. 2} DOMAINEN

wesentlich erforderlich und durch den bürgerlichen Betrieb entweder nicht erreichbar oder nicht gesichert ist. Darf sie ihre Werfte und ihren Schiffsbau nicht aufgeben, so darf sie schon um deswillen auch ihre Forsten nicht aufgeben etc. Es ist auch falsch, daß für den Staat schlechter und theurer als für den Einzelnen gearbeitet wird, weil es wahr ist, daß die Arbeit im Ganzen besser und wohlfeiler als im Einzelnen gemacht wird. Es lassen sich die Domainen für Magazine, Musterwirthschaften, Stutereien, Grenzbewachung etc. nicht entbehren, und am wenigsten für Fürstenfamilien, welche mit ganzer Heimathsliebe an dem Lande hängen, und nicht wie Kostgänger und eigenthumslose Fremdlinge darin sein sollen ¹²⁾. Die Meinung ward herrschend, das alte Domainenwesen in seinem Widerstreite gegen die noch so beschränkte Arbeitsfreiheit und gegen den Bedarf der Betriebbarkeit bei der bestehenden Geldwirthschaft sei unhaltbar, man müsse die Domainen veräußern, die sich in der Verwaltung nicht staatswirthschaftlich verwerthen, und davon wenigstens und nicht bloß alle Hoheitsrechte: Gerichte, Zölle, Schutzgelder und sonstige Steuern, sondern auch die grundherrlichen Rechte: die Zehnten, Zinsen und Dienste abtrennen ¹³⁾. Aus dieser Meinung ergab sich die neueste Domainenverwaltung, welche aber selbst dort, wo sie am meisten rein landwirthschaftlich ist, in Frankreich, doch noch manche Spur von den alten Rechten hat, wodurch sonst eine Domaine einen kleinen Staat, eine Grundherrschaft bildete. Inzwischen konnte man auf den russischen Domainen nur erst versuchen, das strengste grundherrliche Verhältniß in ein milderes zu verwandeln und aus den leibeigenen zinspflichtige Bauern ¹⁴⁾ zu machen, da dort der Grund und Boden an sich noch nicht, sondern nur sein Bauernbestand den Eigenthumswerth bestimmte. In Asien aber kann von Domainen in europäischem Sinne nicht die Rede sein, weil dort eigentlich kein Eigenthümer, als der Herrscher ist, welches, sonderbar genug der Rechtslehre nach ¹⁵⁾ auch dort grade der Fall ist, wo in England der That nach alles einträgliche Grundeigenthum der Könige an die Bürger übergegangen ist. In Nordamerika hat der Staatenbund keine angebaute Domainen, sondern nur das Eigenthum über das noch wüste Grenzland, welches er verkauft oder verpachtet, sobald und soviel er kann ¹⁷⁾. Die einzelnen Staaten haben aber Domainen, wozu auch die Stiftungsgüter zu rechnen sind, insofern ihre Regierungen darüber verfassungsmäßig die Oberverwaltung führen.

Die praktische Einteilung der Domainen dürfte fol-

12) v. **Jacob**, Die Staatsfinanzwissenschaft. I. §. 72 fg. 13) Im südlichen Teutschland machte Baden, im nördlichen Bückeburg damit den Anfang. **Westfeld**, über Abschaffung der Herrendienste, ist der praktische Geleitsmann. 14) **Storch** behandelt die Sache im *Cours d'économie politique* mit Vorliebe, aber auch mit Vorsicht. 15) *All the land in the kingdom is supposed to be holden, mediately or immediately, of the king; who is stiled the lord paramount, or above all.* **Blackstone**, comment. of the laws of England. II, 59. 16) Die britische Kronländerei in Amerika allein wird auf 25 Mill. Akres berechnet. 17) Der Verkauf der Staatsländereien steht an dem jährlichen Staatseinkommen mit drei Mill. Dollars veranschlagt.

{Sp. 1} **DOMAINEN**

gende sein: **Krondomänen**, im Gegensatze der Staatsdomänen, sind die, welche zum Gebrauche der regierenden Familie bestimmt sind und über deren Verwaltung nur dem Landesherrn Rechnung abgelegt wird. Es gehören dazu nothwendig die Schlösser und Kleinodien, aber gewöhnlich auch andere Kostbarkeiten ¹⁸⁾, große Landgüter und Jagdgebiete.

Die **Staatsdomänen** sind ihnen gegenüber alle Grundstücke, welche auf allgemeine Staatsrechnung verwaltet werden, es mag dabei Wirtschaftsertrag oder sonstige Nutzung, z. B. von Amtsgebäuden bezweckt werden.

Die **Domainenapanage** besteht aus überwiesenen Gütern der einen oder andern Art an Nebenzweige der regierenden Familie zu eigener, aber durch das Heimfallsrecht bedingten Verwaltung ¹⁹⁾. In Teutschland unterscheidet man insbesondere die Kammergüter, welche unter landesherrlicher Verwaltung verblieben sind, von denen, welche mit ihren Zahlungen an die Landeskasse verwiesen, oder mit ihren Rechnungen der ständischen Mitaufsicht unterworfen sind. Wie dem aber sei, unter Kammergütern versteht man nie bloße Familiengüter ²⁰⁾. Unter fürstlichen **Familiengütern** und Herrschaften versteht man in dem einen Lande das Kammergut, und in dem andern dagegen eine Besizung, die frei von aller Beitragspflicht zu den Staatskosten ist.

Die **Cabinets-** oder **Schatullgüter** sind Privatgüter ihres Erwerbers, insofern sie nicht mit Geldern angekauft worden, welche dem Land erweislich entzogen worden, und wenn diese Güter sich vererben, so bilden sie, wenn auch unter gemeinschaftlicher Verwaltung mit dem Kammergute, keinen Theil desselben, sondern eine Privatdomäne des Hauses nach seiner Erbordnung.

Die **standesherrlichen Domänen** sind weder Kammergut geblieben noch Privatdomänen geworden, und können noch weniger als beide nöthigenfalls zeitgemäß verändert werden, weil darüber die standesherrliche Familie unter sich und mit Regierung und Ständen einig werden muß ²¹⁾. Das Domainenrecht in allen seinen Theilen ist hier nicht besonders abzuhandeln, weil sie sämmtlich entweder dem fiscalischen oder dem grundherrlichen, oder dem Landpolizeirecht angehören. Es war früher so auf den Domänen, als es für den Zweck paßte, dort Speicher und Rüstkammern und Musterungen und Gerichte zu halten, weshalb man von dort aber

18) Der Seltenheit wegen soll das nur in sechs Exemplaren abgedruckte Verzeichniß des Silberzeugs der britischen Krone: *Descriptive inventaries of the various services of plate* 1832 hier angeführt werden. 19) Die neuesten Schriften über die Rechtsverhältnisse teutscher Apanagegüter sind von **Schmelzer** und **Almendingen** wegen des Besitzthums unter preußischer Hoheit von Anhalt-Schaumburg bei dem Absterben des Mannsstammes. 20) Reichstagsabschied von 1557. §. 48. **Pütter**, *Inst. jur. publ.* §. 191. **Gönnert**, Staatsrecht. §. 450. 21) **Zachariâ** stellt als standesherrliches Recht bei Ablösung bauerlicher Lasten vollständige Entschädigung und ausdrückliche Einwilligung auf. Es sind darüber auch andere Schriften für und wider Fürst Löwenstein erschienen.

{Sp. 2} *DOMAINEN*

so gut als gar kein Geld bezog; und es ist jetzt dem Hauptzweck angepaßt, von dort Geld zu beziehen.

Die Domainenbenutzung auf landwirthschaftlichen Ertrag kann, sie mag blos die natürliche oder die künstlichste Fruchtbarkeit betreffen, entweder durch eigene oder durch abgetretene Bewirthschaftung geschehen.

I. Die Bewirthschaftung durch eigene Verwalter (Administration) erfordert Güter, welche die Verwaltungskosten zu tragen vermögen, ein vollständiges Betriebscapital, einen vollkommen tüchtigen Landwirth und Geschäftsmann als Vorstand, und eine fortdauernde Controlle des Haushalts und Rechnungswesens. Sie ist kostbar, weil der Gehalt des Vorstandes beträchtlich und der Lohn der übrigen Dienstleute gut sein muß, weil sie in schlechten Jahren die Einschränkungen nicht zuläßt, welche ein Pächter alsdann macht, und weil sie in guten Jahren nicht alle die Vortheile gewährt, welche ein Pächter durch Umschläge erreicht, von gewagten Unternehmungen gar nicht zu reden. Sie kann in größern Staaten, oder im Allgemeinen, worauf es hier nur ankommt, nicht die gewöhnliche Benutzungsweise sein, weil sie zu kostbar ist, nicht nahe genug sich beaufsichtigen läßt, und ein zu ungleiches Einkommen von einem zum andern Jahre gibt. Sie ist die nothwendige, wenn man den Ertrag einer Domaine unter einer bestimmten Bewirthschaftsweise ermitteln will, weil man sich durch sie der Durchführung der Haushaltsordnung und der Richtigkeit der Ertragsberechnung versichert; oder wenn man Musterwirthschaften haben, oder Versuche machen will, welches aber für die Schule und nicht für die Domainenbehörde gehört. Sie ist die beste, wenn man auf einer Domaine moralische Verbesserung bezweckt, wenn man einen Stamm rechtlicher und geschickter Leute dort anziehen, und die Bauern an neue Geräthe und Arbeiten, Frucht- und Bestellungsarten gewöhnen, oder die Ablösung der Leibeigenschaft vermitteln will. Sie ist endlich für Alle, welche mit der Domaine zu thun haben, vortheilhaft, weil sie in ihrer Ordnung fortgeht und zugleich ein schonendes Verfahren zuläßt, welches mehr als das harte im Interesse des Verwalters liegt.

II. Die abgetretene Bewirthschaftung kann sein:

1) Erbpacht. Sie erfordert Abschätzung des Ertrages und seines Geldwerthes, weil die Erbpacht in Getreide bestimmt und in Gelde geleistet werden muß, damit sie gleichmäßiges Einkommen gewähre, und doch der Behörde nicht Kosten der Getreideverwaltung statt der Gutsverwaltung mache; und weil es zu bedenklich ist, sie ohne Anschlag dem Meistbietenden zu überlassen. Aber der sorgfältigste Anschlag ²²⁾ (s. den Art. *Bonitiren*) ist höchstens eine Wahrscheinlichkeitsrechnung für die Gegenwart, und die Erbpacht gilt für alle Zukunft, und eine Domaine in Erbpacht geben, ist der Wirkung nach ihr Eigenthum aufgeben. Ob das Pachtgeld noch in den nächsten Jahren angemessen sei, hängt von den leider zu ungewissen Umständen ab, und es kann sich überdies für

22) Die Schriften über die Gutsanschläge sind zahlreich, die neuesten von Flotow.

{Sp. 1} *DOMAINEN*

jetzt nur nach Preisen aus Vorjahren bestimmen, worin Kriege und Handelszerrüttungen alle Werthverhältnisse verwirren. In einer ruhigen Staatslage darf indessen genügen, wenn die Domainenbehörde sich das bisherige Einkommen für die Folge sichert, und die Erbpacht, welche dieses wenn nicht mehr leistet, kann daher ihre allgemeine Benutzungsweise werden. Viele halten sie für die beste, weil sie der Wirkung nach die Domainen in den bürgerlichen Verkehr zurückbringt, und in der Bewirthschaftung dem freien Eigenthume gleichstellt, weil sie das Mittel ist, den Stand wohlhabender Landwirthe, ihr Vermögen und den Landertrag zu vergrößern, und wenn sie nicht zugleich das Domaineneinkommen vermehrt, doch die Verwaltungskosten vermindert. Andere fragen dagegen: Sollen die Domainen im Ganzen oder zerstückelt auf Erbpacht gegeben werden? Geschieht es im Ganzen, so gibt man gradezu das Mehreinkommen auf, welches man durch die Zerstückelung erreichen würde; aber man erschwert zugleich die Gesetzgebung über die Domainengerechtsame, wenn man dieselben in Erbpacht gibt, die Erbpächter also den Grundherren ähnlich macht; nimmt man aber diese Gerechtsame von der Erbpacht aus, so verliert man auf beiden Seiten und befördert die schlechteste, die Tagelöhnerwirtschaft. Will man durch die Zerstückelung diesen Schwierigkeiten entgehen, so macht man die großen Wirthschaftsgebäude der Domainen nutzlos und werthlos, und gibt der Domainenbehörde mit einer Unzahl kleiner Erbpächter und böser Schuldner zu thun. Man verrechnet sich nicht blos, sondern belastet die Gemeinen mit allen Sorgen und Gefahren von verdorbenen Anbauerfamilien. Aus beiden Meinungen geht soviel hervor, daß die Erbpacht nicht auf einmal, sondern nach und nach durchgeführt werden darf, und daß sie durch die übrigen staatswirthschaftlichen Verhältnisse bedingt wird. Sie geschieht am leichtesten, wenn die grundherrlichen Rechte abgelöst sind, und am sichersten, wenn sie mit Gemeinen abgeschlossen wird, weil von ihnen am richtigsten gezahlt und die Länderei am zuträglichsten vertheilt wird.

2) Zeitpacht ist die gewöhnliche Benutzungsweise sowol für ganze Domainen, als einzelne Grundstücke und Rechte, und sie folgt den Lehren über Pachtcontract, Gutspächter und Verpächter etc., welche in den betreffenden Artikeln abgehandelt werden; sie bedingt und bestimmt sich aber zugleich dadurch, daß die Domainenverwaltung ihrem Geldinteresse ein überwiegendes staatswirthschaftliches Interesse vorziehen muß. Die Vorbereitung dazu ist, daß sie allgemeine Richtsätze annimmt, nach welchen die Pachtanschlätze entworfen werden, die den Gleichgewichtspunkt zwischen dem Einkommen der Domainen und dem Auskommen des Pächters nachweisen sollen. Sind die Anschätze durch die Erfahrung von geringern und höhern Meistgeboten, von gezahlten und rückständigen Pachtgeldern geläutert, so verwahren sie vor der Annahme übertriebener Gebote. Muß die Domainenverwaltung sich schon um deswillen die Auswahl unter den Pachtbewerbern überhaupt vorbehalten, so muß sie es auch in Rücksicht der Domainenpächter, um neben der

{Sp. 2} *DOMAINEN*

ordentlichen Wirthschaft und Zahlung auch des guten Betrages gegen die Untergebenen versichert zu sein, damit weder Harem angelegt, noch Hader und Händel gemacht werden. Die besten Domainenpächter sind die Bauern selbst, versteht sich wirthliche und zahlungsfähige; und können sie die Domaine nicht bekräftigen, für ihre Zehnten und Zinsen und Dienste aber etwa soviel als der Domainenpächter geben, so gebührt ihnen die Pacht derselben von Staatsrechtswegen, oder nach der mit allgemeinem Interesse verknüpften Billigkeit. Einen solchen billigen Anspruch auf die Nachsicht und die Mitleidenheit der Verwaltung haben auch ihre Pächter, wenn sie unverschuldet durch öffentliches Unglück, durch Krieg oder beispiellose Wohlfeilheit etc. in Zahlungsunfähigkeit gerathen. Der Pachtcontract darf davon nichts besagen, er muß vielmehr alle Erlassung wegen Schadens, welchen nicht das Grundstück selbst erleidet, ausschließen, um nicht zu Processen zu führen, und um nicht eine Verleihung für den Verarmten auf den Bereicherten zu erstrecken; aber dem Contractsrechte stellt sich das Staatsrecht entgegen, und eine Combination von beiden muß entscheiden, wenn z. B. eine Wohlfeilheit eintritt, worauf weder die Verwaltung, noch die Pächter gerechnet haben, wenn sie es unmöglich macht, das Pachtgeld aus dem Ertrag aufzubringen, und wenn sie der Verwaltung keine Wahl läßt, als entweder das Pachtgeld herabzusetzen, oder einem großen Theile der Pächter die Unterhaltsmittel zu entziehen. Hier ist offenbar ihr Geldverlust das kleinere Übel gegen die Vermögenszerrüttung, welche sich durch die Ausübung ihres Contractsrechts von den Pächtern auf die Gläubiger und den Verkehr übertragen, und doch auch zuletzt von der Verwaltung den Geldverlust nicht abwenden würde. Hier wird ihr Recht auf das Pachtgeld durch die Pflicht bedingt, den Stand und die Vermögensverhältnisse der Familien nicht zu verstören und nicht wider den Staatszweck zu handeln. Hier fragt sich, ob das Geld, das Mittel für den Staatszweck, oder der Staatszweck für das Mittel aufgeopfert werden soll? Und die Antwort kann nicht zweifelhaft sein, wie schwer es auch ist, in solchen Bedrängnissen das richtige Verfahren zu treffen.

Es ergibt sich hieraus schon, daß die Zeitpacht alle Kunst der Verwaltung in Anspruch nimmt, und über sie ist die Meinung getheilt. Für sie wird angeführt, daß sie ein festbestimmtes Domaineneinkommen gewährt, das sich zugleich den Vermögens- und Verkehrsverhältnissen anpaßt, daß sie den Domainenbestand und die Rechte klar macht und hält, und freie Hand zu ihrer Verbesserung sowol als ihrer anderweiten Verwendung läßt, daß sie die frischesten Kenntnisse und Kräfte dazu benutzt, und daß sie die Vortheile der Erbpacht ohne deren Nachtheile mit sich verbinden könne; besonders in Betreff der bauerlichen Lasten ist die verlängerte Zeitpacht für die Pflichtigen wohlthätig und gibt doch das Recht nicht weg, nöthigenfalls gegen sie einzuschreiten und mit dem Dienstzwange zu drohen, wenn es bei ihnen nicht ordentlich zugeht. Dawider führt man an, daß die Zeitpacht zu viele Last, Verwicklung und Kosten mache, und den

{Sp. 1} *DOMAINEN*

Misbräuchen zu ausgesetzt sei, daß im Pachterinteresse und nicht im Staatsinteresse verwaltet werde, daß die Verpachtung in kleinen Stücken einer Veräußerung gleich sei, weil sie sich den armen Leuten ohne böse Folgen nicht wieder nehmen lasse, und daß sie in Betracht der vielen unerhaltbaren Rückstände einer Schenkung gleiche, aber doch noch einträglicher sei als die Verpachtung im Großen, und daß es zwischen beiden keinen Mittelweg anzurathen gebe, weil nur bei großen Wirthschaften auf mehr als dieselben Kosten, auf gutes Pachtgeld sicher zu rechnen ist. Von den falschen Gründen für die eine oder die andere Meinung kann hier die Rede nicht sein, etwa, mit Ausnahme der Bemerkung von Friedrich II., man müsse reiche Pächter haben, um sie im Kriege benutzen zu können.

III. Vermeierung, oder, wie die noch jetzt allgemeinste altväterliche Benutzungsweise der Domainen und übrigen Landgüter genannt werden mag, ist eine Verpachtung für gemessene oder ungemessene Leistungen und mit einem mehr oder weniger bestimmten Anrechte der Erben auf die Meierstelle. Es ist ein aus dem Leben und nicht aus Begriffen geordnet hervorgegangener Erbpacht, oder das Grundrecht zwischen Herren und Knechten, unter welchem Europa so angebaut und fortgebaut worden, wie es nun ist. Über die Vermeierung sind die Meinungen leidenschaftlich getheilt, weil man darin das Mittel der Knechtschaft und der Verwahrlosung sieht, wenn die bäuerlichen Lasten auch nicht unwirtschaftlich wären, und weil man wiederum darin die Schutzwehr für das Familieneigenthum, für Ruhe und Ordnung sieht, wenn dadurch auch nicht der Anbau im Großen am besten geschähe. Die beiderseitigen Gründe stehen mit den Domainen in zu geringer Beziehung, um hier angeführt zu werden; und neben diesen streitenden Meinungen gibt es eine dritte, welche die Vermeierung weder fortschaffen, noch halten, sondern ihre vertragsmäßige Umgestaltung frei geben und lassen will, durch deren Behinderung allein geschadet, und dem veränderlichen landwirthschaftlichen Bedarf unveränderliche Leistungen angewiesen werden. Macht man hiervon die Anwendung auf die Domainen, so stellt sich die Vermeierung zwischen Zeitpacht und Erbpacht, und für die Meier vortheilhafter als für die Domainenverwaltung. Ihre Einführung ist nur noch ausnahmsweise als Übergang aus der Leibeigenschaft oder bei neuangelegten Gütern rathsam, ihre Beibehaltung ist fehlerhaft, wenn sich ihre Ablösung gut bezahlt; geschieht das nicht, oder wird gradezu daran verschenkt, so kann das ein vortreffliches Verfahren zur Verbesserung des Landvolks sein, aber ein rechnungsmäßiges für die Domainen ist es nicht ²³⁾.

IV. Der Erbenzins empfiehlt sich als reines und sicheres Einkommen zur Beibehaltung, wenn er bei den Domainen vorgefunden wird; aber diese auf Erbenzins

23) **Gebhard**, über Ablösung des Grundeigenthums. Die Hauptschriften darüber sind aber nun die gedruckten ständischen Verhandlungen darüber.

{Sp. 2} DOMAINEN

abzugeben, bringt des getheilten Eigenthums wegen die Nachtheile, aber nicht die Vortheile der Veräußerung.

V. Der Verkauf als Benutzungsweise und nicht als Verbrauchsmittel gibt für die Domainen und deren Ertrag ihren Werth und seinen Ertrag an Zinsen oder Gefällen je nach der Verwendung der Kaufgelder. Er hat die oben geschilderten Nachtheile der übrigen Benutzungsweisen nicht, und erspart größtenteils die Verwaltungskosten; er hat aber doch auch seine Bedenken. Er gibt nur den zeitigen Geldwerth der Güter, und wird er nicht wieder auf Güter oder Anlagen verwendet, sondern als Zinscapital, so kann der Werth sich sehr vermindern. Die Fehler bei dem Verkauf, ein schlechter Verkauf, lassen sich nicht wie die Fehler bei andern Benutzungsweisen nachbessern, und fallen überdies mehr ins Gewicht. Die Domainen zu verkaufen, um z. B. Eisenbahnen anzulegen, wird wol Niemand rathen, und sie theuer zu verkaufen und wohlfeil zusammenzubringen, darauf läßt sich auch nicht rechnen. Wird aber das Kaufcapital nicht wirthschaftlich, sondern verzinslich angelegt, so verwickelt es sich in die streitige Frage über das Schatzsammeln, welches noch weniger zu sagen hat, als die feindliche Gewalt, der das Capital mehr als der Domainenbestand ausgesetzt ist ²⁴⁾. Endlich läßt sich der Fall denken, daß eben verkaufte Domainen wieder angekauft werden müssen. Ist dieses auch nur ein mögliches Bedenken, so sieht man doch, der Verkauf hat auch Bedenken, die aus der nahen Wahrscheinlichkeit hergenommen, zu begegnen, und wonach er sich folgendermaßen bedingt, die Krondomainen überdies ausgeschlossen; er kann nur die Domainen treffen, welche das Pachtgeld nicht geben, das sich nach ihrem Ertrage berechnet, und er kann sie desto eher treffen, je näher sich die Gelegenheit zeigt, die Kaufgelder auf Domainen zu verwenden, welche das anschlagsmäßige Einkommen erreichen oder übertreffen. Mit andern Worten, man verkauft die kleinen Güter, und noch mehr die einzelnen Grundstücke und die bauerlichen Leistungen; aber man ergänzt und rundet den wirthschaftlichen Bestand der großen Domainen aus. Man sucht die Käufer nicht und regt sie nicht auf, sondern wartet sie ab, und nimmt die Preise und die Summen, wie sie sich in dem natürlichen Gang und Stande des Verkehrs finden, dem man nicht schadet, weil man ihm folgt und nicht voranschreitet. Man verkauft auf diese Weise weder Vieles auf einmal, noch ohne weitläufige Verhandlungen, und man kommt dadurch nichts weniger als mit den bauerlichen Lasten zum schnellen Ende. Aber man glaube doch ja nicht, daß man nicht in ein Paar Jahren ein schwerbelastetes und verwickeltes Grundeigenthum wieder haben würde, wenn man mit einem Schlag alle Landbesitzer in freie und unverschuldete Grundeigenthümer verwandelt hätte. Verkauft man aber langsam und mühsam, was sich eben gut verkaufen läßt, so bleibt doch zuletzt wenig zu verkaufen übrig, denn die Güter sind

24) Die Gerichte haben für die Schuldner, welche kurhessische Capitale an die Fremdherrschaft abgetragen, aber gegen die Domainenkäufer entschieden. **Pfeiffer**, Rechtsausführungen.

{Sp. 1} DOMAINEN

selten, welche sich ohne Dienste und Zehnten und besonders ohne Hütungsrechte für Schäferereien besser verpachten als verkaufen lassen. Die Beibehaltung auch der größern Domainen hängt daher nicht sowol von der Geldrechnung als von den damit zusammentreffenden Interessen ab. Ein solcher Domainenverkauf endlich braucht nicht an mehr Förmlichkeiten, als Grundveräußerung unter Bürgern gebunden zu sein, weil man der Verwaltung wichtigere Sachen ohne solche Formalitäten anvertraut, weil dieselben die Zeit der ungewissen Verhandlung und die Kosten vermehren, und weil der Erfahrung nach es keinen Unterschied auf die Richtigkeit der Geschäftsführung macht, ob mit oder ohne gerichtliche Prüfung, oder ständische Einwilligung verkauft wird. Wie man verkaufen soll, ob zu bestimmten öffentlichen Preisen, oder nach Meistgebot, ob im Ganzen oder stückweise, hängt von den Umständen ab, welche bald so oder anders den Zweck erreichen lassen: alle Domainen, zu deren Beibehaltung nicht ein combinirtes Interesse bestimmt, nach einem staatswirthschaftlich berechneten Verkaufsplan an Privateigenthümer zu überlassen.

VI. Der Domainenverkauf zum Verbrauche ²⁵⁾ geschieht entweder von der Staatsverwaltung oder von feindlicher Gewalt. Von der Staatsverwaltung wird er zu den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln die Ausgaben zu decken gerechnet, jenachdem er zu den gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Ausgaben verwendet, und der Domainenbesitz für wirthschaftlich oder unwirthschaftlich gehalten wird. Als ein gewöhnliches Mittel erscheinen in Asien die Einnahmen von Confiscationen, und in Nordamerika, sowol in den vereinigten Staaten als in Canada, von verkauften Staatsländereien. In Europa gehört der Domainenverkauf zu den außerordentlichen Mitteln, entweder nach und nach Schulden zu tilgen, oder auf einmal eine große Ausgabe zu decken. Da die Domainen langsam verkauft werden müssen, wenn sie nicht verschleudert werden sollen, so ist das Letztere eine kostbare Nothhilfe, und sie wird dadurch noch gefährlicher, daß man vermittels des Papiergeldes den Werth der unverkauften Domainen in Umlauf zu setzen weiß (s. d. Art. *Assignate*). Das Papiergeld erscheint jedoch desto kräftiger, je unabhängiger es von der besondern Bürgschaft erscheint, und wird es nicht übertrieben, so leistet es alle Dienste des Domainenverkaufs ohne denselben, und wird es übertrieben, so hilft auch ein solcher Nothverkauf nicht mehr. Ein jeder Nothverkauf schadet dem Credit, und der Credit einer Staatsverwaltung muß daher erschöpft sein, ehe sie zu einem Nothverkaufe schreitet. Die Domainenverkäufe in eroberten Ländern sind theils gezwungene ²⁶⁾, theils freiwillige; die letztern setzen von Seiten der Käufer den Glauben in den Bestand der Eroberung auf einen Zeitraum voraus, in dem sich das Geschäft belohnen kann. Sie sind am häufigsten in den

25) v. **Jacob** a. a. O., S. 742 fg. 26) Z. B. durch Verordnungen, wonach die Lehnsträger, Erbenzinsleute u. dgl. m. zur Ablösung des Domaineneigenthums von ihren Gütern gerichtlich angehalten werden.

{Sp. 2} DOMAINEN

Landen, welche von Frankreich in dem letzten Krieg erobert worden, geschlossen und darin theils anerkannt, theils nichtig erklärt (s. besonders westfälische Domainenkäufer); aber auch England verfügte nicht blos in seinen Eroberungen über Domainen, sondern trat die französische Insel Guadeloupe an Schweden ab ²⁷⁾. Die Rechtslehre über solche Domainenverkäufe ist streitig gewesen und geblieben; auch haben namentlich die teutschen Gerichte sich über den Grundsatz nicht vereinigt, daß die Eroberung nur ein Verwaltungsrecht über Grund und Boden gebe, und daß die Veräußerung von Domainen nicht rechtsgültig, die Einziehung von Domainencapitalen aber zulässig sei ²⁸⁾.

Die Verhältnisse der Domainen in kleinen Staaten nähern sich entweder der Natur von Familienerbe oder von Gemeingut, sie sind aber in ihrer örtlichen Eigenthümlichkeit zu verschieden, um eine praktische Erörterung im Allgemeinen zuzulassen. Diese Domainen eignen sich allerdings zur Bewirthschaftung durch Verwalter, weil sie nahe genug sind, um sich übersehen, bereisen und in Ordnung halten zu lassen; und man sollte glauben, daß Lust und Liebe zur Landwirthschaft und das Herrenauge hier sich in ihrer vollen Kraft zeigen, die Domainen in den blühendsten Stand setzen und wohlthätige Folgen für die Landleute haben würden. Die Erfahrung stimmt damit aber selten überein. Übrigens ist ein sprödes Festhalten an den Domainenverhältnissen in kleinen Staaten weit drückender als in großen, worin Raum und Mittel genug zum staatswirthschaftlichen Fortgange der Betriebsamkeit bleiben. Aber wie der Verkauf beträchtlicher Gemeingüter die Vermögenstheilung und Verfassung ändert, wie Stand und Stimmen der Grundeigenthümer dadurch verstärkt werden, so verändert die Veräußerung des Familiengutes die Stellung der Fürstenthümer. Wird das Familiengut aufgegeben, so wird der festeste Anhalt für die Familie aufgegeben, ihr natürliches Interesse an dem Lande wesentlich geschwächt; sie nimmt nicht mehr das Ihrige, sondern empfängt anscheinend ein fremdes Einkommen, sie ist abgefunden, hat nichts mehr zu gewinnen, sondern nur zu verlieren; hat sie sich der Verwaltung ihrer Güter begeben, so folgt nach allen Erfahrungen die theilweise Veräußerung derselben, und werden die Staatsausgaben, aus welchem Grund es sein mag, gegen die Einnahmen überwiegend, müssen entweder die Zahlungen an die fürstliche Familie beschränkt oder neue Steuern gezahlt werden, so wird ohne Zweifel der leichteste von beiden Wegen gewählt werden. Kommt es zum Krieg und gar zur Eroberung, so ist weder auf die Staatsgelder und am wenigsten, weder auf den Unterhalt von Domainen, noch selbst auf die Nothhilfe des standesherrlichen Verhältnisses zu rechnen, sondern höchstens auf eine Entschädigung von der Entschädigung zu

27) Vertrag vom 3. März 1813, dawider fr. Senatsconsult vom 14. Oct. 1813. v. **Martens**, *Recueil des traités. Suppl. V.* p. 558. 28) **Pfeiffer**, Praktische Ausführungen. Vergl. in diplomatischer Rücksicht **Klüber**, Selbständigkeit des Richteramtes.

{Sp. 1} *DOMAINEN*

hoffen, wenn mit der Regierung auch die Einnahme für die Regierung, und damit auch die Entschädigung für das Familiengut aufhört. Wird dagegen das Familiengut und seine besondere Verwaltung beibehalten, so folgt sein Verlust nicht aus dem Verluste der Regierung und die Eroberung gibt zur Verfügung darüber nicht mehr Recht als über Privatgüter. Die Domainen, welche sich nicht auf landwirthschaftlichen Ertrag, sondern auf bloße Geldeinnahmen benutzen lassen, sind nur dann rathsam beizubehalten, wenn es um anderer Domainen oder des Staatsdienstes wegen geschieht. Es gilt dieses von allen Gebäuden, sie mögen nur einen Miethwerth oder auch einen Gewerbwerth haben, und ebenso von Gerechtsamen. Die Gründe davon ergeben sich aus der folgenden Betrachtung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Domainen.

Die Domainen endlich, welche ohne Rücksicht auf Ertrag benutzt werden, verlieren wol den Namen, aber nicht die Natur von Domainen, sondern sind vielmehr das Wesentliche und Unentbehrliche, wenn sie auch unter anderer als der Finanzverwaltung stehen. Der Werth einer Domaine wird ebenso offenbar erhöht, wenn sie von dem Kriegsminister zu einer nothwendigen Festung eingerichtet wird, als der Werth einer Gewerfabrik, welche nach Überweisung an den Finanzminister auch für den Verkehr arbeitet und statt der bisherigen Kosten Gewinn berechnet. In beiden Fällen verwerthet man, aber auf umgekehrte Weise, dort mit Verluste des Ertrages und hier mit seinem Gewinne. Doch gibt es auch den dritten Fall, daß man besser thut, die Domaine aufzugeben, als sie beizubehalten, z. B. verfallene Schlösser, zu denen sich keine Käufer, aber annehmliche Anbauer finden. Hier darf man nicht blos, hier soll man aufgeben, und erspart doch nur Kosten, die man vom Anfang an gehabt hat; und wiederum darf man anderes nicht aufgeben, wenn es auch Kosten macht statt des Ertrages, worauf es ursprünglich berechnet war, z. B. den Bergbau nicht, der nur mit Zubeße, aber als nothwendiges Erwerbsmittel betrieben wird. Zwischen diesen und andern Gegensätzen und ihren gegenseitigen Annäherungen und Verwickelungen ist nicht durchzufinden, ohne den allgemeinen Entscheidungsgrund für die Unentbehrlichkeit, die Nützlichkeit und die bloße Zulässigkeit der Domainen fest vor Augen zu haben. Die Domainen werden entweder unmittelbar zum Dienste für den Staatszweck benutzt, oder nur mittelbar und für das Einkommen, welches auf diesen Dienst verwendet wird. Sind sie unmittelbar zu einem nothwendigen Dienste, welcher von Staatswegen betrieben wird, benutzt, liefern und sichern sie dazu die Stellen, Vorräthe und Arbeiten, so sind sie dem Wesen nach unentbehrlich und eine Entbehrlichkeit kann alsdann nur dem Maß und Verhältnisse nach in Frage kommen. So bestehen sie in dem, was entweder ausschließliches Eigenthum des Staates sein und bleiben muß, wie Flüsse und Heerstraßen, Festungen und Münzen, oder ein wesentliches Hilfsmittel für den vollständigen Dienst ist, als Gerichts- und Verwaltungsstätten und Verwahrungsorte. In armen und schwachbevölkerten Ländern sind die un-

{Sp. 2} DOMAINEN

behrlichen Domainen mannichfaltiger als in gewerbreichen und starkbevölkerten. In England wäre nichts überflüssiger, als Waffenfabriken auf Staatsrechnung zu haben, und in Rußland sind sie noch unentbehrlich; in Preußen bedürfen die Landwehrofficiere keiner Dienstwohnungen, und in Schweden sind ihnen Dienstgüter eingegeben, um die Mannschaft aus der Umgegend weniger beschwerlich zur Übung zu versammeln. Wenn die Domainen unmittelbar zu Diensten verwendet werden, welche für den Staatszweck nicht nothwendig, aber zuträglich sind, so sind sie nützlich, und dahin gehören alle die allgemeinen Hilfsanlagen für Betriebsamkeit und Unterricht von Kanälen zu Kunstsälen, von Arbeitshäusern zu Börsen, von der Landanweisung für Dorfschulen zu der Ausstattung von Universitäten. Die innere Nützlichkeit, wird zur äußern Nothwendigkeit, wenn sie in der Berechnung der Vertheidigungsmittel gegen die nachbarlichen Angriffsmittel zählt; und es ist nicht bloß nützlich, es ist nothwendig, Kunststraßen und Telegraphen ²⁹⁾ zu haben, wenn sie der Nachbar hat. Die Domainen endlich sind bloß zulässig, welche sich zur unmittelbaren Verwendung für den Dienst des Staatszwecks nicht gehörig eignen, aber dazu gebraucht werden, weil sie einmal vorhanden, oder weil Mittel und Gelegenheit zu ihrer angemessenen Benutzung nicht vorhanden sind. Eine Werkstätte, die auf Staatskosten betrieben wird und zur Ortschaft geworden ist, läßt sich nicht wie ein Marktzelt aufheben; man duldet die Beschwerde von schlecht gelegenen Staatsgebäuden, um von gutgelegenen nicht die Baukosten zu haben; man kauft standesherrliche Domainen mit offenbarem Geldverlust, um nur in der Verwaltung reine Sache und Ordnung zu machen; wenn aber der Fürst von Dessau im preußischen Ministerium sich des ausgekauften adeligen Besitzthums in seinem Lande rühmte, so mußte er von Grumbkow hören, daß er auch nur Juden und Bettler darin habe. Die Gegensätze von dem Allen, die entbehrlichen, unnützen und schädlichen Domainen, bedürfen keiner weitem Erläuterung, und je leichter Klagen darüber auf die Menge wirken, desto wilder und gehässiger werden sie bekanntlich übertrieben ³⁰⁾. Die Domainen, welche nur durch ihren Ertrag mittelbar zum Staatsdienste benutzt werden, gehören zu den entbehrlichen, weil der Staat durch andere Mittel sich das erforderliche Geld verschaffen kann, und also eine Bewirthschaftung nicht zu übernehmen braucht, die für ihn nur eine Last mehr ist, und die ihm von den Einwohnern nicht bloß willig abgenommen, sondern gut abgekauft wird. Aber es ist aus der bisherigen Untersuchung klar, wie sehr die mittelbaren

29) In Frankreich läßt sich die Frage über das ausschließliche Recht der Regierung, Telegraphen zu haben, noch als zweifelhaft annehmen, weil ihre Anlage zum Handelsgebrauch in Anspruch genommen wird. Indeß ist die Regierung in ihrem ausschließlichen Besitz, und das Recht derselben nicht zweifelhaft, die Privatvorrichtungen auf der Telegraphenlinie zu verwehren, wodurch der Dienst gesperrt werden würde. In England würde es dazu einer Parlamentsacte bedürfen, weil die Luftsäule über dem Grundstück eines Jeden in dessen ausschließlichem Besitze dem Rechte nach ist. 30) Z. B. im Hanöverischen nach den göttinger Unruhen.

{Sp. 1} *DOMAINEN*

und unmittelbaren Benutzungen der Domainen für den Staatszweck ineinander greifen, wie nur wenige der unentbehrlichen Domainen ohne allen Ertrag sind, und wie sich wiederum die Wirthschaftsdomainen für die unmittelbaren Staatsinteressen benutzen lassen. Der Lehrsatz ist daher unrichtig, daß der Staat keine Domainen haben solle, wenn die Meinung auch nur, um Sinn zu haben, auf den mittelbaren Staatsdienst und auf den engern Begriff der Domainen beschränkt wird. Wendet man den Lehrsatz nicht auf arme, sondern auf reiche Länder an, so fragt sich nicht, ob der Staat die Zehnten aufgeben solle, zu deren Ablösung das Geld fehlt? ob er die Domainen behalten solle, um aus Leibeigenen zinspflichtige und dann freie Bauern zu machen? oder ob er die Leibeigenen mit den Domainen an den Meistbietenden verkaufen solle? sondern es fragt sich, ob er Forsten als Domäne bewahren müsse, ohne welche der Gifthauch über eine Gegend sich verbreitet, wie von den pontinischen Sümpfen, nachdem ihre Waldumgebung verschwunden ist, oder ohne welche das Gerölle von Bergen den Abzug der Flüsse, wie der Linth in der Schweiz stauet? Ob man Domainen verkaufen solle, die nöthigenfalls die Dienste leisten können, wofür man sonst Privateigenthümer mit oder wider Willen der Besitzer ankaufen müßte? Ob man die Domainen auf das Ungewisse hin veräußern dürfe? aus rüstigen tüchtigen Bauern gebildete Grundeigenthümer oder kümmerliche Tagelöhner zu machen, wenn man nicht von jenen einladende, sondern von diesem abschreckende Beispiele in Frankreich, wo kaiserliche Machtsprüche die Bauern³¹⁾ von der Zinsherrlichkeit der Juden wieder befreieten, vor Augen hat. Gesetzt aber, man hätte keine Domainen nöthig, und man hätte sie alle verkauft, würde man keine Domainen wieder bekommen, oder doch immerfort neue haben und verwalten müssen? Soll der Staat auf den ganzen und jährlichen Erwerb von Neuland und erblosen Gütern und allem übrigen Heimfalle verzichten? Ist es nun unrichtig, daß der Staat keine Domainen zu bloßer Bewirthschaftung haben solle, und ist eine solche Bewirthschaftung doch nur für ihn eigentlich eine Last, so folgt, daß er sich unnöthiger Weise keine Last machen müsse, und es fragt sich nur, woran erkennt und bestimmt sich ihr Übermaß? Hier ist die Freiheit des Verkehrs entscheidend. Sind alle solche Domainen verkäuflich, so nimmt der Verkehr nach seinem Gang und Stand jedesmal soviel davon auf, als er mit aller Sicherheit zu bekräftigen vermag, und die Domainenverwaltung behält nur soviel, als er ohne seine künstliche Steigerung und ohne mißliche Veränderung der Haushaltsverhältnisse aufzunehmen vermag. Verfährt man auf diese Weise mit den rein entbehrlichen Domainen, so kauft und verkauft man sie überhaupt zu dem Mittelpreis, und grade wie der Landwirth sein Getreide, das er auf jedem Markttage verkauft. Je reicher und reger der Verkehr ist, desto rascher und höher verkaufen sich dann die Domainen, und je schwächer und langsamer der

31) In Baiern mußte auch den Gutszertrümmungen gesteuert werden, welche Gegenstand besonderer Schriften wurden.

{Sp. 2} *DOMAINEN*

Verkehr ist, desto schlechter ist auch der Domainenabsatz. In beiden Fällen wirkt die Freiheit zu kaufen, daß man bei gleicher Kauflust, aber ungleichen Zahlungskräften, nach denselben und der staatswirthschaftlichen Rechnung kauft. Wird die Freiheit aber entweder beschränkt oder übertrieben, verkauft man nicht, obgleich man zu hohem Meistgebote verkaufen könnte, so entsagt man für die Staatskasse dem Antheil an dem neuerworbenen Geldcapital des Verkehrs und versagt ihm die begehrte Hilfe an Ländereien; verkauft man dagegen noch unter dem niedrigen Preise, so gibt man nicht bloß einen Theil des Staatseigenthums unentgeltlich weg, sondern man täuscht sich auch, wenn man dadurch dem gesunkenen Verkehr aufzuhelfen hofft, weil man den Preis der Grundstücke, der für die Vermögensverhältnisse und Geschäfte am entscheidendsten ist, noch mehr hinabdrückt, und weil man die schwachen Zahlungsmittel noch mehr schwächt. Wird nach einer solchen Veräußerung der Verkehr statt schlechter besser, so ist es nicht die Folge davon, daß Grundeigenthum auf Kosten des Verkehrs und besonders des Privatverkaufs von Ländereien erworben ist, sondern davon, daß zugleich die Hindernisse einer guten Bcwirtschaftung beseitigt und Vortheile für ihren Betrieb im Großen und Kleinen erreicht werden. Als in Languedoc während des Krieges der Weinabsatz zur See stockte, entwerthete der Domainenverkauf die Weinländerei noch mehr, und vermehrte die Verluste der Winzer und ihrer Gläubiger; aber hatte zuvor die Aufhebung der Zehnten geholfen, so half nachmals im Frieden, daß neben den einheimischen Landkäufern englische in Menge erschienen. In Teutschland fehlt es auch schon nicht an Beispielen, daß bauerliche Ablösungen von den Pflichten wieder aufgerufen wurden, welche zu ihrem Nachtheile durch Gesetze bestimmt und aufgedrungen waren, sobald der gesetzliche Zwang aufhörte. Wird die Domainenveräußerung von dem Bedarfe des Verkehrs abhängig gemacht, so läßt sich nicht im Voraus bestimmen, was und wie veräußert werden soll, sondern es geschieht dort und dann, wo und wann die Nachfrage sich aus dem Verkehr ergibt und bestimmt. In dieser Hinsicht führt die Domainenverwaltung eine Zwischenwirthschaft, aus welcher die Domainen entweder dem Verkehr oder dem Staatsdienst übergeben werden. Es versteht sich, daß der Bedarf des Staatsdienstes dem Verkehre vorgeht, daß nicht bloß die reichste Menge der Kauflustigen von einem Grundstücke zurückgewiesen wird, dessen Besitz bei einer wenngleich entfernten Verbesserung irgend einer öffentlichen Anlage wichtig sein kann, sondern daß auch die Domainenverwaltung die Gelegenheit wahrnimmt, um Privatgrundstücke anzukaufen, die sich vortheilhaft zur Verwendung für den Staatsdienst, oder zur Ertragserhöhung einer Domaine eignen.

Die Verwaltungsbehörde für die Domainen begreift in ihrem Wirkungskreis Alles, was von Staatswegen vorzugsweise auf Wirthschaftsertrag benutzt wird, oder Alles, was zu den Domainen gehört, und nicht einer andern Behörde zur Verwaltung überwiesen ist. Wo ein Domaineninteresse begründet ist, da ist auch ihr Recht

{Sp. 1} *DOMAINEN*

und ihre Pflicht, dafür zu sorgen, begründet, oder sie muß davon entbunden sein. Sie tritt also überall ein, sobald eine andere Behörde von der Verwaltung eines Domainenstücks zurücktritt. Es möchte auch wol keine Domainenverwendung für den Staatsdienst geben, welche ihre Einwirkung unbedingt ausschlösse; auch steht selbst bei Festungen wol die Grasnutzung und Fischerei unter der Domainenbehörde; aber ihre Bewirthschaftung von Domainen, welche eine andere Behörde zum Dienste verwendet, führt doch zu leicht zu Geschäftsverwickelungen, oder ist dem Geist und Rechte selbständiger Gemeinverwaltung entgegen: eine Domaine zum bischöflichen Sitz anweisen und die Verwaltung darüber vorbehalten, würde mehr als ungerathen sein. Die Verhältnisse sind zu verschieden, unter denen es zweckmäßig ist, die Verwaltung einer zum Staatsdienste verwandten Domaine der betreffenden Behörde zu überweisen, um darüber im Allgemeinen einen durchgreifenden Entscheidungsgrund zuzulassen. Dagegen sind die örtlichen Grenzen des Wirkungskreises der Domainenbehörde der allgemeinen Bestimmung fähig. Sie sind angemessen, wenn die Behörde von den darin begriffenen Domainen ihre volle Arbeit hat, und dieselben doch mit gleichmäßiger örtlicher Kenntniß und in zeitgerechter Geschäftsordnung zu verwalten vermag. Sollen in eiligen Fällen die Anordnungen und Hilfsleistungen von dem Sitze der Behörde noch zeitig an Ort und Stelle kommen, und sollen die Bereisungen nicht zu viel Zeit und Geld kosten, so scheint ein Flächenraum von 400 Meilen das höchste Maß für den Wirkungskreis einer Domainenbehörde zu sein. Er wird sich nach Menge und Beschaffenheit der Domainen, oder nach ländlichen und völkerschaftlichen Verhältnissen sehr beschränken können oder müssen; erweitert er sich aber zu einem Gebiete, worauf die Ordnungen und Interessen zu verschiedenartig sind, um eine gleichmäßige Behandlung zu vertragen, worauf Anträge und ihre Ausführungen Monate zwischen sich haben, und wovon die Behörde entweder keine anschauliche Kenntniß haben kann, oder sich zu ihrem innern Nachtheil übermäßig vergrößern muß, so hat man entweder die bekannte Verwaltung nach Lage der Acten statt der Sachen mit aller Trägheit und ohne das mindeste Vertrauen, oder die Domainenbehörde überträgt ihre Geschäfte örtlichen Unterbeamten und gestaltet sich zur Finanzbehörde. Ihr eigentlicher Beruf ist, das Domaineninteresse in Aufsicht zu haben und die Domainen im Staatsinteresse zu verwalten. Jene Aufsicht erfordert eine genaue Bekanntschaft mit dem Domainenwesen in allen seinen Rechtsverhältnissen nach ihrer Geschichte und ihrem Bestand; und sie würde ein besonderes Geschäft auch bei den Gerichten sein müssen, wenn sie von ihnen nicht bloß unterstützt, sondern, wie wol geschehen, geführt werden sollte. Sie hat in der collegialischen Geschäftsbehandlung ein Haupthilfsmittel, die ältern Räthe dienen als lebendige Registraturen, und lassen die Punkte, worauf es ankommt, nicht aus den Augen verlieren. Die Aufsicht erfordert ferner die Beobachtung der Umstände, welche auf das Domaineninteresse einwirken, und es gefährden oder fördern. Sie

{Sp. 2} DOMAINEN

muß nicht bloß auf das gegenwärtige, sondern auch auf das werdende Domaineninteresse gerichtet sein. Sonst war das Domaineninteresse, soviel Herrendienste und gute als möglich zu haben, und jetzt ist das Domaineninteresse, die Herrendienste auf gute Art los zu werden. Die Aufsicht hat also ihre Richtpunkte zu verändern, wenn sich die Verwaltung verändert. Die Verwaltung ihrerseits begreift ihren Plan, seine Ausführung und deren Rechtfertigung. Der Verwaltungsplan erfordert als Vorarbeit den Anschlag über eine jede Domaine, den Durchschnitt ihres bisherigen Ertrages oder Zuschusses, und den Plan für ihre fernere Benutzung; ferner die Zusammenstellung der Gesamtbeträge aus diesen Berechnungen, und die vergleichenden Übersichten der gleichbenannten Bestandtheile, Einnahmen und Ausgaben, und die Aufnahme der örtlichen und allgemeinen statistischen Verhältnisse der Domainen zu dem Ertrag und Werthe der Ländereien, zu dem Viehstande, zu den Gebäuden und zu der Bevölkerung. Mit diesen Hilfsmitteln werden die Ansätze zu der Wahrscheinlichkeitsrechnung gewonnen, welche die Grundlage des Verwaltungsplans bilden muß, weil sich mathematische Gewißheit nicht erreichen läßt, und das Rechnen doch durchaus nöthig ist, weil man die Ansätze dazu auf keine andere Weise erhalten kann, sondern sich ihrer nur noch mehr dadurch zu versichern vermag, daß man sie in Verbindung mit den innern und äußern Zuständen des Landes abwägt. Am wenigsten darf man auf gut Glück rechnen, grade weil man es mit Glück und Unglück von Menschen zu thun hat, wenn man die Rechnung über ihre Nahrungsmittel macht. Darauf oder auf Ertrag ist der Verwaltungsplan immer gerichtet, auf welche der oben beschriebenen Benutzungsweisen der Domainen er lauten mag. Er ist wissenschaftlich begründet, wenn seine Sätze sich auf die Ertragsberechnung beziehen, und die Prüfung nach der Lehre staatswirthschaftlicher Wahrscheinlichkeit bestehen; und sein Schluß ist ein wahrer Rechnungsabschluß. Alle seine Verwickelungen und Mannichfaltigkeiten lösen sich zuletzt in die einfache Frage auf: Fällt er für den rohen oder den reinen Ertrag, für die große oder die kleine Wirthschaft aus? Es macht bei ihm nicht mehr Schwierigkeit, daß auch der Jahreswerth von den Domainen, welche zum Staatsdienste verwandt werden und Kosten machen, veranschlagt werden muß, als es in dem Plan einer Privatwirthschaft schwierig ist, den Miethwerth eines Landhauses und Lustgartens, woran der Eigenthümer seine Liebhaberei theuer bezahlt, zu verrechnen; die beiderseitigen Kosten fehlen auch ihrerseits nicht, und in dem Kassenanschlage findet sich, daß diese Ausgaben keine Einnahmen gegen sich über haben, und wie sie sich zu den Sachen und der ganzen Wirthschaft verhalten ³²⁾. Das Bedenklichste ist, daß mit dem Sach-

32) Z. B. **Ertragsanschlag:**

1. Domainen im Staatsdienste	1,000,000 Thlr.
2. = in Bewirthschaftung	6,000,000 =
Im Ganzen	7,000,000 Thlr.

Davon die Auslagen:

{Sp. 1} DOMAINEN

ertrage die Rechnung noch nicht geschlossen ist, daß man nicht weiß, was man macht, und ob man nicht ins Blinde und Wilde kommt, wenn man nicht berechnet, wie viele und welche Menschen man haben wird. Nun läßt sich zwar die ziemlich herrschende Meinung beseitigen, daß der Menschen'ertrag sich nicht berechnen lasse, weil die geistigen Kräfte, die dabei wirken, nicht berechnet werden können, welches indeß unrichtig ist, weil die mechanische Kraft ebenso wenig als die geistige, die Anwendung der einen aber ebenso gut als der andern an ihrer Wirkung berechnet werden kann. Aber die wissenschaftlichen Bestimmungen für die Berechnung des Sachertrages sind allerdings klarer und zuverlässiger als für die Berechnung des Menschen'ertrages. Die Wissenschaft ³³⁾ erkennt die Gefahr, ein unermeßliches Gewimmel an Leib und Seele verwahrloster Menschen und dadurch die gräßlichsten Unordnungen sich zuzuziehen; sie ist aber über die Sicherheitsmittel dawider noch nicht einig. Sie verwirft die eiserne Ordnung, welche die Bevölkerung und Betriebsamkeit schwächt, und ihre Lehre von den Hilfsmitteln zur Entwicklung der Kräfte ist in vielen Stücken vollkommen, aber nicht darin, den Gang und Stand richtig zu ordnen und zu berechnen. Es ist entscheidend, in welchen Händen ursprünglich der Landertrag ist; aber es ist nicht entschieden, wie ihr richtiges Verhältniß erreicht und bewahrt werden kann. Je weniger man sich darin verrechnen darf, und je leichter man sich doch darin verrechnen kann, desto vorsichtiger muß man in dieser Hinsicht, es ist die Hauptsache, auch bei dem Verwaltungsplane für die Domainen, sein. Er verlangt eine andere Einrichtung, wenn die Domainen unveräußerlich, als wenn sie veräußerlich sind, weil er begreiflich die Nachtheile der Unveräußerlichkeit für die Betriebsamkeit nicht noch verstärken, sondern nach Möglichkeit erleichtern will. Sein Zweck ist in beiden Fällen derselbe, die Domainen so hoch als Privateigenthum und doch zugleich im Staatsinteresse, namentlich in dem zu verwerthen, den dauerhaften Bestand rüstigster und tüch-

1.	auf die Domainen	im Staatsdienste	200,000 Thlr.
2.	= =	in Bewirthschaftung	<u>800,000 Thlr.</u>
	Im Ganzen		<u>1,000,000 Thlr.</u>
	Bleibt Ertrag		6,000,000 Thlr.

Kassenanschlag:

1.	Einnahme von den Domainen im Staatsdienste	
2.	= in Bewirthschaftung	<u>6,000,000 Thlr.</u>
	Im Ganzen	6,000,000 Thlr.
Davon die Ausgabe:		
1.	auf die Domainen im Staatsdienste	200,000 Thlr.
2.	= = in Bewirthschaftung	<u>800,000 Thlr.</u>
	Zusammen	<u>1,000,000 Thlr.</u>
	Bleibt Einnahme	5,000,000 Thlr.

weniger gegen den Ertrag einer Million wegen der ausfallenden Einnahme von den Domainen im Staatsdienste, welche mit Einschluß der Auslagen jährlich 1,200,000 Thlr. kosten.

33) Eine praktische Erörterung mit den Hilfsmitteln der Wissenschaft über die Punkte, worauf der Schwung der Betriebsamkeit durch die Sicherstellung des Erwerb- und Familienbestandes bedingt wird, enthält die ständische Verhandlung zu München 1834 über die Gewerbornung.

{Sp. 2} *DOMAINEN*

tigster Landfamilien zu haben. Aber die Mittel sind nicht dieselben, wie bereits oben nachgewiesen ist, und das wirksamste bei den unveräußerlichen Domainen. für diesen Zweck, ihre Nutzung zu Erbrecht ins Privateigenthum und hoch auszubringen, ist die verkehrteste bei Domainen, die sich zu vollem freiem Eigenthume veräußern lassen, und in deren Verwaltungsplan die Berechnung wesentlich gehört, daß sie sich dazu im geeigneten Stande befinden, und was dabei zur Vorbereitung und Ausführung Richtschnur sein soll. Für die Domainen endlich, welche mehr oder weniger zum Staatsdienst unentbehrlich sind, verändert sich selbst der Zweck des Verwaltungsplans, und richtet sich nach dem betreffenden Staatsdienste, dessen Behörde bei der Entwerfung dieses Theiles des Verwaltungsplanes mitwirken muß, wenn die Zusammenstellung des Ganzen auch Sache der Domainenbehörde ist, damit hier auf seinem Vereinigungspunkte das gesammte Domaineninteresse vorliege und übersehen werde.

Der genehmigte Verwaltungsplan ist das Gesetz für die Domainenbehörde, sie entwickelt daraus das System, wonach sie verfährt, und sie nimmt die Summen, worauf er lautet, als den Sollbetrag der Einnahmen und Ausgaben, die sie in ihren einzelnen Bestandtheilen rechnungsmäßig behandelt. Sie ist zu allen Geschäften befugt, welche die Ausführung des Plans erfordert, wenn deren höhere Genehmigung, z. B. von Anstellungen, nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Wie weit sie ohne Genehmigung von dem Plan abweichen darf, wenn die Umstände dazu nöthigen, ist gewöhnlich auf eine bestimmte Geldsumme gestellt. Ihre Geschäfte theilen sich in Wirthschaftssachen, in Bausachen, in Kassen- und Rechnungssachen und in Rechtssachen. Ihre Kunst aber besteht darin, daß die Verwaltung nicht blos den Sachen, sondern auch den Leuten vortheilhaft ist. Dadurch unterscheidet sich die Domainenbehörde von der Steuerbehörde. Eine Steuerbehörde ist musterhaft, wenn sie ihre Heberollen und Erhebungen, ihre Kassen und Rechnungen in bester Ordnung hat, wie es den Steuerpflichtigen auch gehe. Eine Domainenbehörde ist aber keinesweges musterhaft, wenn die Domainen in dem blühendsten und die Leute darauf in dem elendsten Zustande sind, weil sie die Rechte und also auch die Pflichten des Grundeigenthümers vertritt, und die Familienfürsorge im Staatsinteresse übernimmt. Ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich daher sowol auf die thunliche Erfüllung des Verwaltungsplans, als auf die Fürsorge der Verhütung von verderblichen Folgen jener Erfüllung: die Behörde darf es nicht verschweigen, wenn sie einsieht, daß eine Gemeinetheilung nur Vortheile für die Domainenwirthschaft, aber für die übrigen Betheiligten überwiegende Nachtheile haben würde, und sie muß gegen eine beschlossene Stromrectificirung berichten, deren Kosten schon leidende Ortschaften zu Grunde richten würden.

Ist so die Eigenthümlichkeit der Domainenverwaltung erwiesen, ist sie doppelter Natur, theils Finanzverwaltung, theils Regierung, so ist auch die Nothwendigkeit einer besondern Domainenbehörde bewiesen, sie mag von andern abgetrennt, oder damit verbunden bestehen.

{Sp. 1} *DOMAINEN*

Sie ist immer nur eine Mittelbehörde, da sich ihr Wirkungskreis, wie oben gezeigt, nicht über einen großen Staat ausdehnen kann. Sie ordnet sich der allgemeinen Finanzbehörde desselben unter, und die Verwaltungseinheit erfordert, daß sie mit den übrigen Mittelbehörden ihrer Landschaft in Verbindung stehe. Dieses kann entweder dadurch geschehen, daß ihr Vorstand mit den Vorständen der übrigen Verwaltungsbehörden die gemeinschaftliche Geschäftsleitung hat, welches indeß die Erfahrung widerräth, oder daß ein Vorstand das Ganze leitet, welches, für den Dienst am zuträglichsten, aber nur unter einer gesicherten Regierung rathsam ist, weil ein solcher Vorstand in seiner Landschaft mächtiger als jeder Minister ist, und sehr gefährlich werden kann. Fehlt diese Verbindung, verfährt die Domainenbehörde ohne Kenntniß von dem, was z. B. in Frankreich der Præfect vorhat, wie es in der Steuerdirection steht, was auf der Direction der Posten, des Wegbaues, des Geniewesens vorgeht, so kann der Dienst keine Übereinstimmung haben, wenn die Behörden auch unter sich nicht eifersüchtig, sondern einträchtig handeln. Ihre äußere Verbindung verträgt sich übrigens mit beiden Arten ihrer innern Einrichtung, deren Wahl noch streitig ist, mit der bureaukratischen oder collegialischen Form. Für die Domainenbehörde scheint die collegialische Form passender zu sein, weil ihre Geschäfte nicht des raschesten bureaukratischen Ganges, sondern des bedächtigsten bedürfen, weil zu ihrer gründlichen Erwägung die Fächer ganz verschiedener Wissenschaften beitragen müssen, und weil die Berathung zwischen Gleichberechtigten offener und bestimmter als zwischen Vorgesetzten und Untergebenen geführt wird. Die Mittelform, welche dem Vorstand eine entscheidende Stimme gibt, und ihm Staatsdiener als Räthe mit nur gutachtlicher Stimme zuordnet, gibt ihm das im Voraus, was er sonst durch sich selbst zu erreichen strebt, und schwächt das Interesse der Räthe für den Dienst; sie benimmt der collegialischen Form das Anziehende und bringt dafür doch keineswegs den bureaukratischen Gehorsam. Beide Formen haben in ihrer Vollkommenheit dieselben Geschäftsabtheilungen und dafür die gleichen Arbeiter. Hat eine Behörde, gleichviel ob Collegium oder Bureau, auf 400 Meilen etwa ebenso viele Domainen alteutscher Art zu verwalten, so haben acht Wirthschaftsräthe gewiß ihr volles Tagewerk, wenn jeder seine 50 Domainen bereisen und seine Geschäfte in Ordnung halten soll; vier Baumeister und ebenso viele Oberrevisoren werden auch den Bau- und Rechnungssachen und den Verträgen darüber kaum gewachsen sein, und drei Rechtsconsulenten werden ihre Last haben durchzukommen. Außer diesen Sachen, die sich örtlich vertheilen, damit die Arbeiter mit allen ihren örtlichen Eigenthümlichkeiten bekannt bleiben, sind andere unter Eins zu behandeln als Magazin-, Stiftungs-, Polizeisachen. Die Abstufungen von diesem Domainenwesen zu dem Einfachsten können übergängen werden. Das einfachste besteht aus den zum Staatsdienste verwandten Domainen, wobei die Behörde wenig zu thun hat, aus bloßen Wirthschaftsgütern und reinen Grundgefällen, und aus den eben erst erworbenen Do-

{Sp. 2} *DOMAINEN*

mainen; alsdann vereinfachen sich alle Geschäfte, aber der Grundriß für dieselben bleibt sich gleich, und die gemeinschaftlichen müssen so gut auf dem Bureau, wie in dem Collegio gemeinschaftlich berathen werden.

Das Wirthschaftsdepartement besorgt die Beschreibung der Domainen, ihre Veranschlagung nach Ertrag und Werth, ihre Benutzung, die Anweisungen für die Verrechnungen, die Anträge auf Neubauten und Anlagen, und die Nachweisung von dem Wirthschaftsbestand und der geführten Wirthschaft.

Das Baudepartement hält die Gebäude in Aufsicht, Bau und Beserung, entwirft die Bauanschlätze, läßt die genehmigten durch die Baumeister ausführen, und die ausgeführten durch seine Mitglieder nachsehen, prüft die Baurechnungen und weist sie zur Zahlung an; zu seinen Hauptarbeiten gehört der allgemeine Anschlag von aller bevorstehenden Baulichkeit in stufenmäßigen Abtheilungen nach ihrer Dringlichkeit. Es sorgt für das Hausgeräthe in den Gebäuden der Behörde, und für die Hausordnung. Das Rechnungsdepartement stellt die Berechnungen für den Verwaltungsplan zusammen und die Überschlätze für die Solleinnahmen und Ausgaben, gibt die Formen der Rechnungen an, überweist den Kassen die Solleinnahmen und Ausgaben, sowie die Zahlungsanweisungen, und führt darüber Buch, es sorgt für Sicherheit und Nachsicht der Kassen, und nimmt die Rechnungen ab. Es hat das Depositenwesen unter sich.

Das Justizdepartement besorgt die Rechtssachen und Rechtsformen, leitet die Processen und deren Beilegung, und hat die Aufsicht über das Registraturwesen.

Die so eingerichtete Behörde wird nach dem höchsten Maßstab etwa 80 und nach dem einfachsten 16 Arbeiter haben, da ein Geschäftsmann füglich drei Arbeiter beschäftigen kann. Sie kostet im erstern Fall etwa 50,000 Thaler, wenn der Vorstand zu 2000, der Geschäftsmann zu 1000, der Secretair zu 500 und der Schreiber zu 300 Thln. angeschlagen wird. Ihr äußerer Wirkungskreis theilt sich nothwendig nach der Gebietseintheilung der Landschaft ab, und sie hat in den verschiedenen Gebietskreisen theils ihre eigenen, theils mit andern Behörden gemeinschaftliche Unterbeamten. Es ist dabei entscheidend, ob die Domainen im großen oder kleinen Wirthschaftsbetriebe stehen. Im ersten Falle sind die Verwalter oder Pachter die Beamten der Behörde für die örtlichen Geschäfte, wozu besonders die Erhebung und Verrechnung der Gefälle gehört. Es ist dabei wichtig, ob sie bloß Einnahmerekchnung (Receptur) führen, und die Belege über Ausgaben als baares Geld abliefern, oder ob sie vollständige Rechnung aufstellen. Sind die Domainen in kleinen Wirthschaftsbetrieben, so zahlen die Pflichtigen, entweder an eine besondere, oder an eine mit andern Verwaltungen gemeinschaftliche Kasse eines Hauptortes, und 20 Quadratmeilen werden dafür der angemessene Flächenraum sein. Besondere Kassen machen mehr Kosten, gewähren aber den Vortheil, daß man die Rechnungsführer auch zu andern Geschäften gebrauchen kann, wenn die örtlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden sich damit nicht füglich beauftragen lassen. Baubeamte

{Sp. 1} *DOMAINEN*

muß man nothwendig in der Landschaft haben, wo und wie viele, hängt von der Menge und Beschaffenheit der Domainengebäude ab. Dasselbe gilt auch von dem Magazinwesen. Ihre eigene Rechnungsführung endlich haben die Domainenkassen immer, wenn sie auch nicht für sich, sondern als Theile, aber abgesonderte, von andern Kassen bestehen. Diese Rechnungsführung ist nach der obenbeschriebenen Beschaffenheit der Domainen entweder sehr verwickelt, oder sehr einfach. Haben die einzelnen Domainen ihre eigene Rechnungsführung, worin grundherrliche Einnahmen und Ausgaben aller Art vorkommen, so vermag wol nur eine vierteljährliche Revision an Ort und Stelle die Ordnung in Verrechnung und Belegung, den Kassenbestand und die Rückstände zu vergewissern, und die zeitige Abnahme der Jahrsrechnung den wirklichen Sollbetrag der Domaine für die Domainenkasse zu erhalten. Hat man solche Domainen nicht, so stellt sich die Rechnung auf die Rccepturen bei der Domainenkasse, und hat ihre Revision beständig zur Seite, die sich erforderlichen Falls auf die Rcceptur erstreckt. Die Form für alle Rechnungen ist sich gleich, um aus allen die Ergebnisse zusammenzustellen, und zwar so, daß dieselben Gegenstände auch nur unter derselben Benennung vorkommen, z. B. wenn die Haupttheile der Einnahme sind vom Grundeigenthume, von dinglichen Rechten, von beweglichem Eigenthume, von Rechten an beweglichen Sachen; wird dagegen nach ständigen und unständigen Einnahmen getheilt, so geht nicht blos die Übersicht des Hauptertrags verloren, sondern die Erbpacht wird von der Zeitpacht weit abgetrennt. Die Domainenkasse wird in beiden Fällen nur eines Rechnungsführers und eines Revisors bedürfen, und die Hauptkasse am Sitze der Behörde, welche nur die Überschüsse der Unterkassen aufnimmt, erhält entweder ihre Arbeiten von dem Rechnungsdepartment, oder von der gemeinschaftlichen Kasse, wozu sie als Theil gehört. Sie legt ihre Rechnung der Domainenbehörde vor, diese nimmt sie aber nicht, wie die untergeordneten Rechnungen, ab, sondern befördert sie an die vorgesetzte Revisionsbehörde, und hat sich wegen der Erinnerungen zu verantworten, die in Betreff der Verwaltung gegen dieselbe bei der Revision gemacht werden.

Rechenschaft legt die Behörde zunächst ihrer vorgesetzten Behörde, also der obern Finanz- und Rechnungsstelle, ab, und auf Erfodern auch den Gerichten. Im Allgemeinen gehört ihre sämtliche Berichterstattung zu dieser Rechenschaft, besonders aber der Hauptbericht, den sie nach Ablaufe des Jahres von dem Gang und Stand ihrer Verwaltung erstattet, sowie die Haupt-Domainenrechnung, die sie und nicht der Kassenführer in Betreff der planmäßigen Bewirthschaftung und richtigen Geldanweisung, der Rechnungsführer aber nur in Betreff des richtigen Gebens und Nehmens nach und mit vollgültigen Belegen ablegt. Diese fortgehende Rechenschaft erfordert schon, daß es vorbereitet sein müsse, über jede Sache klare und vollständige Auskunft zu geben; widrigenfalls verwaltungsmäßige oder gerichtliche Untersuchung zu erwarten ist. Die letztere richtet sich nicht gegen die Be-

{Sp. 2} *DOMAIRON*

hörde, sondern gegen die beschuldigten Personen, und kann in einer so schweren Sache als die Domainenverwaltung nur zum Zwecke führen, wenn nicht bloß Dienstschaden sondern gemeine Vergehen in Frage kommen.

Eine Verwaltung, welche ihr Verfahren aus staatswirthschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Begriffen und aus Landeskenntnissen combinirt und den Umständen anpaßt, wie die Domainenbehörde sein muß, der die Regierung nicht sagen kann ³⁴⁾, wie die Domainen am besten benutzt werden können, weil die Regierung nicht, sondern die Behörde ihre Domainen genau kennt, und der die Bewirthschafter derselben auch nicht sagen können, welche Fehler sie machen, weil sie mit dem bessern Betrieb unbekannt sind; eine solche Behörde, worin sich die Kunst der Domainenverwendung für den Staatsdienst praktisch einübt, läßt sich nicht nach dem augenblicklich nothwendigsten Bedarfe, sondern nur nach dem allgemeinen Staatsbedarf ordnen. Man muß sie haben, unter welchem Namen, in welcher Verbindung es sein mag. Man hatte sie, ehe man wußte, daß man sie hatte, und ohne ihre Schattenseite, ohne andere Controle als den Kerbstock, und sie sind dann theils in ungestaltete Gesamtkörper von Justiz-, Finanz-, Kriegs- und Regierungscollegien übergegangen, theils für Staaten als neugeordnete Behörde erschienen, die von mancher Domaine an Flächenraum übertroffen werden. Doch von dem, was ohne Grundsatz gemacht ist, kann die Rede nicht sein, und wo die Sachen fehlen, helfen die Grundsätze nicht. Insofern endlich die Grundsätze über die Domainen noch streitig sind, gehören sie nicht hierher, sondern in besondere Artikel; hier war nur von dem Allgemeinen und Unzweifelhaften zu handeln, und der Stand der Untersuchung darüber anzuzeigen.

(v. Bosse.)

DOMAIRON (Louis)...

34) v. **Jacob** meint dagegen in der angeführten Schrift, §. 371: Die Domainenkammern sind technische Vermittler, um die Befehle der Finanzcollegien auszuführen; sie sollen die Ausführung der Ideen der Finanzcollegien erleichtern and fördern helfen.

Quelle

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste : in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber. - Leipzig : Gleditsch u.a. - 1. Sect. 26. Th. (1835)

Digitalisat: [SUB Göttingen](#)

Hinweise

[HIS-Data 5139](#): Allgemeine Encyclopädie

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)